

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 46 (1958)  
**Heft:** 11

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

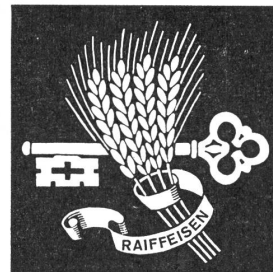
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote



Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

Monatlich in 24 000 Exemplaren

## 50 Jahre st. gallischer Unterverband

Das goldene Jubiläum steht dem st. gallischen Unterverband der Darlehenskassen bevor. In einer würdigen Feier wird er am 25. Oktober diesen Anlaß freudig begehen. Und die schweizerische Raiffeisenbewegung freut sich mit den st. gallischen Darlehenskassen an deren prächtiger Entwicklung und beglückwünscht sie zu ihren Leistungen und Erfolgen.

Der zahlenmäßige Stand der st. gallischen Darlehenskassen zeigt, daß diese in mancher Hinsicht unter allen kantonalen Organisationen an vorderster Stelle stehen. Das ehrt die st. gallischen Darlehenskassen; sie wissen allerdings wohl, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in den st. gallischen Landgemeinden mit den prächtigen Bauernhöfen und einem kräftigen Handwerker- und Gewerbestand, mit der vorsichtig und doch mutig handelnden Unternehmerschaft und den fleißigen Arbeitern ein fruchtbares Terrain für den Aufbau der Raiffeisenbewegung boten. Möge auch die Treue der st. gallischen Darlehenskassen zu den unwandelbaren Grundsätzen der Raiffeisenbewegung gleichen Anteil haben.

Nachdem am 21. Dezember 1899 der schweizerische Raiffeisenpionier Pfarrer Traber in Bichelsee, im hintern Thurgau, die erste lebenskräftige Darlehenskasse der Schweiz gegründet und am 22. Juni Pfarrer Grießer in Seewen SO eine weitere Neugründung vollzogen hatte, folgte am 5. Februar 1901 als dritte die Gründung der st. gallischen Darlehenskasse Benken.

Hinsichtlich Kassenzahl steht der Kanton St. Gallen mit seinen 83 Raiffeisengenossenschaften im 5. Rang unter den Kantonen. Die größte Kassenzahl weist mit 142 Genossenschaften Bern auf; ihm folgt der Kanton Wallis mit 124 Raiffeisenkassen; im Kanton Aargau bestehen 96 und im Kanton Graubünden 85.

Die st. gallischen Darlehenskassen zählen 16 259 Mitglieder. Sie stehen an vorderster Stelle, gefolgt vom Kanton Wallis mit 13 971 Kassamitgliedern, Aargau mit 12 901 und Bern mit 12 716 Genossenschaftlern. Von den 117 189 Genossenschaftlern der 1040 schweizerischen Raiffeisenkassen sind 13,8 % Mitglieder der st. gallischen Darlehenskassen.

An die Bilanzsumme aller schweizerischen Raiffeisenkassen von 1577,577 Mio

Franken tragen die st. gallischen Darlehenskassen mit 314,867 Mio Fr. fast genau  $\frac{1}{3}$  bei. Ihre Sparkassaeinlagen von 193,565 Mio Fr. machen 19,6 % der 985,837 Mio Fr. Sparkassaeinlagen bei allen schweizerischen Darlehenskassen aus, ihre Obligationengelder von 58,881 Mio Fr. 21,5 % der 273,959 Mio Fr. Kassaobligationen bei allen schweizerischen Darlehenskassen und ihre 32,778 Mio Fr. Konto-Korrent-Guthaben 22,3 % der 147,031 Mio Fr. Konto-Korrent-Guthaben bei allen Darlehenskassen der Schweiz. Hinsichtlich der Depositeneinlagen werden die st. gallischen Darlehenskassen mit ihrem Bestande von 6,252 Mio Fr. von den Darlehenskassen im Tessin mit 13,775 Mio Fr. und denjenigen im Kanton Wallis mit 12,051 Mio Fr. übertroffen. In jenem Kanton ersetzen die Depositeneinlagen wegen der besondern Gesetzgebung die Sparkassagelder und in diesem Kanton bilden die Depositengelder eine besonders bevorzugte Einlageart. Von den 515 794 Sparheften bei den Raiffeisenkassen der Schweiz entfallen 95 091 oder 18,4 % auf die st. gallischen Institute. Die Zahl der Sparhefte der st. gallischen Darlehenskassen entspricht 54,80 % der Einwohnerzahl in den Geschäftskreisen, bei allen schweizerischen Darlehenskassen 34,06 %. Die st. gallischen Darlehenskassen stehen an erster Stelle — was ihre Aktiven betrifft — mit den Hypothekendarlehen, 21,4 % von 1039,740 Mio Fr. bei allen schweizerischen Kassen; mit den Gemeindedarlehen 20,2 % von den 98,598 Mio Fr.; mit den gewöhnlichen Darlehen 13,9 % von 67,462 Mio Fr. und mit den Konto-Korrent-Kreditoren 13,0 % von 114,036 Mio Fr. Auch an den Sicht- und Terminguthaben der Darlehenskassen bei der schweizerischen Zentralkasse von 207,687 Mio Fr. haben die st. gallischen Institute den größten Anteil, nämlich 38,170 Mio Fr. oder 18,4 Prozent; sie haben 12,1 % ihrer Passiven bei der Zentralkasse angelegt.

An den Reserven der schweizerischen Darlehenskassen von 71,345 Mio Fr. partizipieren die st. gallischen Darlehenskassen mit 15,944 Mio Fr. oder 22,3 %. Zusammen mit den Geschäftsanteilen der Mitglieder macht ihr Eigenkapital 17,721 Mio Fr. aus, oder 6,0 % ihrer Verbindlichkeiten, gegenüber einem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5,56 %.

Die Bilanzsumme jeder Darlehenskasse beziffert sich im schweizerischen Durchschnitt auf 1,517 Mio Fr., im Durchschnitt der st. gallischen Kassen auf 3,793 Mio Fr.

Der Umsatz betrug pro 1957 im Durchschnitt bei den schweizerischen Darlehenskassen 3,205 Mio Fr. pro Kasse, bei den st. gallischen Darlehenskassen 10,368 Mio Fr.

Wir wünschen den st. gallischen Darlehenskassen zum Eintritt ins 2. Halbjahrhundert Gottes Segen und eine erfolgreiche Weiterentwicklung zum Wohl für Land und Volk unseres eidgenössischen Standes St. Gallen.

Dr. A. E.

## Die Raiffeisenkasse in der Landgemeinde

Die Raiffeisenkasse stärkt die wirtschaftliche Selbständigkeit und hebt die soziale Stellung und kulturelle Tätigkeit der Landbevölkerung. Schon rein äußerlich hat die Kasse, wo sie mit einem eigenen Gebäude in Erscheinung tritt, nicht nur eine Verwaltungsaufgabe, sondern weit mehr auch einen ästhetisch-kulturellen Auftrag zu erfüllen. Auch das Landvolk hat Anrecht, daß seine Dorfsiedlung ansprechend gestaltet sei, und da soll das Gebäude der Dorfkasse mit Kirche, Schule und Gemeindehaus die für ein glückliches Zusammenleben der Menschen in der Gemeinschaft der Landgemeinde notwendigen Kräfte sinn- und ausdrucksvoll zur Darstellung bringen. Das Kassahaus wird so der Landbevölkerung auch zum Bewußtsein bringen, was vereinte Kraft zu leisten vermag. In ihm widerspiegeln sich die Kräfte der Selbsthilfe und der Solidarität, Kräfte, welche die selbständigen Existenzen im Landvolk fördern, die finanzielle Unabhängigkeit der Landgemeinde stärken und die soziale Stellung der Bauern, Handwerker und Arbeiter in den Landgemeinden heben. Die Raiffeisenkassen dienen so in vorteilhafter Weise auch der Erhaltung einer lebensfähigen und lebenswilligen Landbevölkerung, sie steuern der übermäßigen Landflucht.

Die Tätigkeit der Darlehenskassen im Dorfe ist nicht nur eine technische Abwicklung von Ein- und Auszahlungen, von Geldnehmen und Geldgeben; ihre Tätigkeit strahlt auch geistige Kräfte aus. Das Geld ist ja bei ihnen nur Mittel zum Zwecke, ihr Zweck ist letztlich die Hebung der sozialen und kulturellen Haltung der Landbevölkerung.

rung. Die leitenden Männer in den dörflichen Raiffeisengenossenschaften werden sich daher immer bewußt sein, daß nur das harmonische Zusammenspiel von tüchtiger finanz-technischer Verwaltung und geistiger Durchdringung das Beste an Leistungsfähigkeit einer Darlehenskasse erreichen läßt.

Zur Stützung dieser Feststellung mögen ein paar kurze Andeutungen dienen: Für die Gründung der Genossenschaft ist stets ein starker persönlicher Einsatz erforderlich. Die finanziell-technische Ausstattung hätte niemals genügt. Wo der Wille zum persönlichen Einsatz nicht den begeisterten Impuls zur Gründung der Genossenschaft bietet, fehlt ein wesentliches Element der Genossenschaft. Dieser persönliche Einsatz allerdings scheint zunächst wiederum ein recht materialistisch-wirtschaftlicher, ja man könnte sogar sagen, ein recht egoistischer zu sein. Die Genossenschaft will ja die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder verbessern. Und das ist recht so. Zur Besserung ihrer materiellen, ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage schließen sich die Genossenschaften zusammen; denn auch sie wissen den altbewährten Satz, den schon die Römer kannten: «Zuerst leben und dann philosophieren.» Oder mit andern Worten, erst wenn die Existenzverhältnisse gut und gesichert sind, dann sind auch die finanziellen Grundlagen vorhanden, um die geistigen Kräfte der Persönlichkeit des einzelnen voll und ganz zur Entfaltung und Wirksamkeit bringen zu können. Die primäre Aufgabe der Darlehenskasse ist also, aus den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten so viel Kraft und Leistung für die einzelnen und ihre Familien und dadurch für die Gesamtheit der Landbevölkerung herauszuholen, daß auch diese Menschen mehr und mehr frei von Sorgen und Not leben können, um so die Möglichkeit zu gewinnen, Eigentum zu erwerben und Besitz zu haben, dadurch unabhängig zu werden und dann um so mehr an menschlicher Würde entfalten zu können, weil sie dann nicht mehr auf die Gnade anderer, auch nicht mehr auf die Gunst des Staates und der Öffentlichkeit angewiesen sind. Damit aber wird die scheinbar recht materialistische Aufgabe der Darlehenskasse zu einem geistig-kulturellen Auftrag, der unserem Landvolk beste Dienste leistet.

Der Mensch ist ja nicht nur ein Wirtschaftler, ein Sparbatzenäufner, eine Frankenzählmaschine, ein Geldborger. Diese Seite menschlicher Tätigkeit ist ja nur die Ausführung des harten Auftrages, im Schweiße seines Angesichtes sein Brot zu verdienen, um leben zu können und seine Persönlichkeit in ihrer ganzen, freien Entfaltung wirken zu lassen. Es ist doch mit Recht anzunehmen, daß die Befreiung von wirtschaftlicher Not es den Menschen erleichtern wird, ihre geistig-ethischen Werte zu voller Wirksamkeit kommen zu lassen. Schreibt doch auch der erfolgreiche deutsche Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard in seinem berühmten Buche 'Wohlstand für alle': «Seien wir nicht so grausam, anzunehmen, daß Tugend nur aus Not erwachsen könnte. Es kommt vielmehr darauf an, uns des Glücks und des Segens einer erfolgreichen und friedlichen Arbeit würdig zu erweisen.»

Je besser es wirtschaftlich den einzelnen geht und sie ihre Persönlichkeitswerte frohgemut wirken lassen können, um so

mehr wird davon die Gemeinschaft, die ganze Bevölkerung der Landgemeinde profitieren. Das zeigt sich schon ganz deutlich in den sicht- und meßbaren finanziellen Belangen. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung entlastet auch die Gemeinden und hebt zugleich noch ihre Steuerkraft. So dienen die Förderung der Spartätigkeit und die vorteilhafte Kreditvermittlung an die Landbevölkerung durch die Darlehenskasse in ganz erheblichem Ausmaße auch der Gemeinde. Und im Dienste der Dorfgemeinschaft steht auch die Erziehung der Schuldner zu pünktlichen Zahlern ihrer Verpflichtungen, oder ganz allgemein zur guten Ordnung in ihren gesamten Finanzsachen. Diese Erziehung zur Ordnung in Geldsachen wird sich nämlich auf das ganze dörfliche Wirtschaftsleben auswirken, auf die Erfüllung der Zahlungspflichten auch gegenüber Handwerkern, Händlern usw. Und wenn so die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bevölkerung der Landgemeinde allgemein gut geordnet sind und die Gemeinde selbst wirtschaftlich auf gesunder Basis steht, hat die Bevölkerung Zeit und Muße, bestimmt aber auch am ehesten die nötige Freude und die Aufnahmefähigkeit, sich auch der geistigen und kulturellen Belange anzunehmen. Aus Diskussionen im Schoße der Kassamitglieder und verantwortlicher Männer werden Anregungen für kulturelle Veranstaltungen, Heimatabende ausgehen; die Männer, welche den Wert dieser Dinge zu ermessen vermögen, werden zu Initianten in der Pflege des geistig-kulturellen Lebens in der ländlichen Dorfgemeinschaft. Das trägt wesentlich mit dazu bei, das Leben auch in den Landgemeinden stets lebenswert zu halten.

—a—

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die Nachrichten aus der Wirtschaft lauten in letzter Zeit recht unterschiedlich. Neben Meldungen über einen zurückgehenden Bestellungseingang und Auftragsbestand sind auch solche zu verzeichnen, die auf eine weiterhin gute Wirtschaftslage schließen lassen. Von Interesse ist stets ein Blick auf die Außenhandelsentwicklung. Die Ergebnisse des Monats August waren sowohl gegenüber dem Vormonat wie gegenüber dem August 1957 rückläufig. Die Einfuhr war mit 564 Mio um 92,5 Mio geringer als im August 1957, während bei der Ausfuhr nur ein Rückgang von 15 Mio auf 491 Mio zu verzeichnen war. Gegenüber dem vorausgegangenen Monat Juli war aber der Rückgang bei der Ausfuhr stärker als jener bei der Einfuhr, was denn auch zur Folge hatte, daß der Passivsaldo der Handelsbilanz wieder um 30 Mio auf 73 Mio anstieg. Mit 73 Mio war aber das Defizit nicht weniger als 77 Mio geringer als im Vorjahre. Die seit Monaten festzustellende Entwicklung hat zur Folge gehabt, daß das Defizit unserer Handelsbilanz in den ersten 8 Monaten dieses Jahres nur 635 Mio ausmachte, während es im Vorjahre in der gleichen Zeit 1417 Mio betrug. Der Rückgang beträgt also

nicht weniger als 782 Mio, was nicht nur auf eine gewisse Abschwächung der Konjunktur, sondern vor allem auch auf eine erhebliche Reduktion der Warenvorräte und Lager schließen läßt. Sicher hatten aber auch die guten Ernteergebnisse im Inland zur Folge, daß weniger Einfuhren von Südfrüchten, Obst usw. getätigt wurden.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist unverändert günstig, wenn auch im Monat August eine leichte Steigerung der Arbeitslosen verzeichnet werden mußte. Mit 1723 Stellensuchenden war sie um etwas über 1000 größer als vor einem Jahre; sie darf aber nach wie vor als sehr bescheiden bezeichnet werden. Bemerkenswert ist dabei, daß vor allem die Zahl der arbeitslosen Uhrenarbeiter zugenommen hat. Es ist denn auch immer wieder zu hören, daß die Lage der Uhrenindustrie sich in den letzten Monaten deutlich verschlechtert hat und daß verschiedene Betriebe zu Arbeiterentlassungen oder Betriebseinschränkungen gezwungen waren. Gesamthaft gesehen darf aber sicher die Lage nach wie vor als günstig bezeichnet werden, sind doch in den ersten 8 Monaten dieses Jahres an berufstätige Ausländer wieder 209 000 Aufenthaltbewilligungen erteilt worden; im Vorjahre waren es allerdings 247 000. Stark beachtet wird immer auch die Preisentwicklung. Hier ist festzustellen, daß der Großhandelsindex in Übereinstimmung mit dem Preisdruck auf den internationalen Waren- und Rohstoffmärkten auch im vergangenen Monat wieder einen leichten Rückgang aufzuweisen hatte, indem er sich auf 214,9 Punkte verringerte gegenüber 215,9 vor einem Monat. Im Gegensatz dazu hält der Landesindex der Konsumentenpreise seine ständig steigende Tendenz unverändert bei. Der Anstieg ist nicht sprunghaft, aber die steigende Tendenz ist doch offensichtlich. So ist auf Ende September ein neuer Höchststand von 182,9 Punkten registriert worden, im Vergleich zu 182,6 vor einem Monat und 179,9 vor einem Jahre.

Die Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt hat sich in den letzten Wochen nicht grundlegend geändert. Sie ist weiterhin durch eine erhebliche Flüssigkeit gekennzeichnet. Bemerkenswert ist aber, daß sich der Mittelzufluß aus dem Ausland seit einigen Wochen fühlbar verlangsamt hat oder sogar gänzlich aufgehört hat. Während im ersten Halbjahre jeden Monat bei der Nationalbank Gold- und Devisenzuflüsse in der Größenordnung von 50, 100 und mehr Millionen zu verzeichnen waren, war im Monat September nur noch ein Zugang von 23 Mio festzustellen. Es scheint also, daß der Zufluß von Fluchtkapitalien oder die Übertragung von Schweizer Kapitalien aus Amerika sozusagen aufgehört hat, weil bei uns die Zinsen gesunken sind, während sie in Amerika steigende Tendenz aufweisen. Das soll uns nicht darüber hinwegsehen lassen, daß Ende September dieses Jahres die Gold- und Devisenbestände der Nationalbank um 1019 Mio größer waren als Ende September 1957. Andererseits sind auch die täglich fälligen Guthaben bei der Nationalbank um 861 Mio größer als vor einem Jahre. Wenn hier die Zunahme geringer ist als bei den Währungsreserven, so vor allem deshalb, weil auch die Verpflichtungen gegenüber der Notenbank stark abgebaut wurden. Ende September beliefen sich die Kreditgewährungen der Nationalbank in Form von Diskontierungen oder Lombard-

vorschüssen auf zusammen nur noch 82 Mio, gegenüber 155 Mio Ende September des Vorjahres, während sie Mitte Juni 1957 noch 200 Mio betragen.

Wir haben bereits oben auf die verschiedenartige Entwicklung der Verhältnisse bei uns und in Amerika hingewiesen, die es mit sich gebracht hat, daß die Kapitalübertragungen aus Amerika in die Schweiz sozusagen versiegt sind. Da ist es interessant festzustellen, daß bei uns in den letzten Monaten die Flüssigkeit fortlaufend zugenommen hat und die Zinssätze gesunken sind, während in Amerika gerade die umgekehrte Entwicklung festzustellen ist. Während dort noch im Frühjahr für 3 Monate laufende Schatzwechsel des Staates Zinssätze von weniger als 1 % zu verzeichnen waren, ist letzte Woche für die gleichen Papiere ein Satz von 2,92 % gemeldet worden. Innert wenigen Monaten haben sich also dort die Kreditkosten für den Staat etwa vervierfacht. In Übereinstimmung damit hat der Staat kürzlich auch etwas länger laufende Papiere (auf 8 und 13 Monate) zu Zinssätzen von 3¼ % und 3½ % am Markte aufgelegt. Innert kurzer Frist hat sich somit wieder ein deutlicher Zinsunterschied zwischen Amerika und der Schweiz herausgebildet.

So ist es auch nicht sehr überraschend, daß man da und dort bereits wieder eine Umkehr des Kapitalstroms voraussieht und annimmt, daß die großen, vor Monaten in die Schweiz verlagerten Kapitalien nun wieder den Rückweg nach Amerika antreten und bei uns wieder eine Verknappung der Marktlage herbeiführen könnten. Trotz obigen Feststellungen glauben wir aber kaum, daß eine solche Entwicklung schon heute festgestellt werden kann, wenn sich daraus auch eine gewisse Rückbildung der da und dort vorhandenen überreichlichen flüssigen Mittel ergeben könnte.

In diesem Zusammenhange ist auch darauf hinzuweisen, daß neuestens wiederum die Auflage von Auslandsanleihen an den schweizerischen Märkten aufgenommen wurde und daß auch auf diesem Wege eine Abschöpfung flüssiger Mittel angestrebt wird. Auf Grund der gemachten Erfahrungen und um nicht wieder eine Verknappung des Marktes herbeizuführen, wird man allerdings in der Auflage solcher Auslandsmissionen sehr behutsam vorgehen. Bereits sind denn auch aus Kreisen der Grundeigentümer und Hypothekarschuldner Bedenken und Proteste laut geworden, die neueste Gestaltung der Verhältnisse könnte eine Normalisierung der Reduktion der Hypothekarzinsätze verhindern. Auch wir sind der Meinung, daß der Wunsch nach einer Anpassung der Bedingungen dort berechtigt und verständlich ist, wo man letztes Jahr zu 4¼ oder 4½ % Darlehen aufnehmen mußte, daß es aber entschieden zu weit geht, wenn man schon heute wieder einem Hypothekarzinsfuß von 3½ % ruft.

In der Zinsfußentwicklung sind neue Momente nicht zu verzeichnen. Nach den Ermittlungen der schweizerischen Nationalbank betrug Mitte September der durchschnittliche Zinsfuß für Obligationen bei 12 Kantonalbanken noch 3,3 %, während jener für Spareinlagen mit unverändert 2,85 Prozent berechnet wurde. Beim Hypothekarzinsfuß ist wenigstens für neue Geschäfte eine gewisse Schwächeneigung unverkennbar. Für alte Hypotheken wird seit

einiger Zeit im Landesmittel ein Durchschnitt von 3,84 % notiert. Für neue Geschäfte wird unterschieden zwischen Hypotheken des allgemeinen Wohnungsbaues und des Gewerbes einerseits und des sozialen Wohnungsbaues und der Landwirtschaft andererseits. Für erstere beträgt der letztermittelte Durchschnitt 4,09 %, während er noch vor drei Monaten 4,13 % betrug. Für die zweite Kategorie wird ein Durchschnitt von 3,98 % notiert, während dieser noch vor drei Monaten mit 4 % registriert wurde. Die allgemeine Entwicklung trägt also der Marktlage Rechnung, hat aber doch zu berücksichtigen, daß in den letzten Monaten in den durchschnittlichen Kosten der fremden Gelder (Einlagen) eine erhebliche Erhöhung eingetreten ist.

Für die Raiffeisenkassen möchten wir als Richtlinie aufstellen, daß für 1958 am Sparkassa-Zinsfuß nichts mehr geändert wird. Dabei wird man sich immer bewußt sein müssen, daß Ende 1957 der Satz für Spareinlagen vielerorts um ½ % auf 3 % erhöht wurde, um der damaligen Anspannung Rechnung zu tragen, aber auch in der Annahme, daß in nicht allzu ferner Zeit der Zinsfuß für Hypotheken allgemein auf 4 % erhöht werde. Die Erhöhung ist in weiten Gegenden ausgeblieben und der Hypothekarzinsfuß nur auf 3¾ % belassen und so die Zinsmarge empfindlich geschmälert worden. All das muß bei der kommenden Festsetzung der Zinsbedingungen für 1959 berücksichtigt werden. Wir glauben voraussehen zu können, daß man dort, wo man auf 4 % gegangen ist, im Laufe des Jahres 1959 nach und nach wieder auf 3¼ Prozent zurückgehen wird. Voraussetzung dazu ist aber, daß für Spareinlagen nicht mehr als 2¾ % vergütet werden. Für Einlagen auf Obligationen empfehlen wir nachdrücklich, 3½ % keinesfalls mehr zu überschreiten, eher nur auf 3¼ % zu gehen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die so angenommenen Gelder und die dafür bewilligten Zinssätze auf 3—5 Jahre fest vereinbart sind und sich unter Umständen als Belastung auswirken können, wenn der Druck auf der Aktivseite sich fortsetzen sollte.

J. E.

## Freisein und Dienen

H. Dieses Leitmotiv von Vater Raiffeisen, des Begründers der Raiffeisenkassen, dürfen wir gerade in der heutigen Zeit nicht vergessen. Frei sein möchten zwar alle, und unsere Zeit weiß um dieses hohe Gut der Menschen. Aber dienen, das ist nicht mehr modern, nicht mehr im Sinn und Geist der jungen Generation. Und doch gehört beides zusammen. Wer frei sein oder bleiben will, darf dieses Dienen nicht vergessen, denn es ist der Weg zur Freiheit in der Ordnung und der Weg zur Erhaltung dieser Freiheit und Ordnung. Diese Tatsache gilt es wieder mehr hervorzuheben und wieder mehr nach ihr zu leben. Die Raiffeisenbewegung kann und muß hier vorbildliche Arbeit leisten. Sie ist ein Dienen an der Dorfgemeinschaft, ein Dienen an den Schwachen des Dorfes im modernen Wirtschaftsleben, aber auch

## Herbststimmung

*Und Gott ist immer klar und wahr,  
wie unvorstellbar er uns lenkt,  
so offensichtlich wunderbar,  
wie niemand von uns selber denkt.*

*Ein Herbsttag gab uns dieses kund,  
der erst aus grauem Nebel stieg,  
in seiner Klarheit vor uns stund,  
uns staunen ließ und selber schwieg.*

*Schon drängt der Abend früher ein,  
als sollten denkend wir nun ruhn.  
Auf unserm Weg so querfeldein  
fällt schwer uns Menschen, das zu tun.*

Josef Staub

ein Dienen an denen, die ihre Mittel den Raiffeisenkassen zur Verfügung stellen. Ihre Bedeutung läßt sich nicht allein in Franken und Rappen bewerten, obwohl die Zahlen gerade heute eine große Macht darstellen. Je größer sie sind, um so mehr wirken sie wie eine Gewalt und Massenpsychose. Und doch kann auch hinter kleinen Zahlen Größe liegen. Das Große, das Bestand haben soll, muß aus dem Kleinen hervorgehen. Dafür bieten uns die Raiffeisenkassen ein überzeugendes Beispiel. In ihrem Zusammenschluß liegt Größe und wirtschaftliche und geistige Macht. Die Idee des Dienens und damit der Stärkung der Freiheit der einzelnen Persönlichkeit stellt das wichtigste Bollwerk dar im Kampfe gegen den Kommunismus, aber auch im Kampfe gegen einen überbordenden Wirtschaftsliberalismus und rein materialistischen Kapitalismus. Von beiden Seiten her drohen heute der westlichen, sog. freien Welt Gefahren. Wir aber wollen nicht Massenmenschen werden nach kommunistischem Muster, noch nach dem rein materialistischen Kapitalismus. Im Rahmen einer Freiheit in der Ordnung soll auch das Menschliche, das Persönliche zu seinem Rechte kommen. Die dienende Idee der Raiffeisenbewegung weist uns hier einen gangbaren Weg. Es ist die ewig junge Idee der gegenseitigen Solidarität und Verantwortung, die verpflichtende Idee des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren, die genossenschaftliche Idee der Schicksalsgemeinschaft. Das soziale Element, das heute immer mehr an Bedeutung und Boden gewinnt, ist hier verwurzelt. Darin liegt zugleich der tiefste Sinn des Dienens.

Ist dieses Ideal des Dienens nicht wert, von der jungen Generation mit jugendlicher Begeisterung vorangetragen zu werden? Ist das Dienen in diesem tiefen und ewigen Sinn nicht zeitlos? Ist dieses Dienen nicht der einzige Weg, um die moderne Wissenschaft und Technik für das Gute und Aufbauende einzusetzen? Liegt hier nicht der Weg, um die brutale Macht und Gewalt in Schranken zu weisen? Wir glauben ja. Wo

dieser Geist in einer Landgemeinde und in einem Dorfe vorhanden ist, da geht es vorwärts, trotz allen vorhandenen Schwierigkeiten. Da wird das gegenseitige Dienen nicht zum Muß, sondern zum Bedürfnis und zur inneren Befriedigung. Hier fühlt sich der einzelne nicht vereinsamt, sondern als Glied einer dienenden und fördernden Gemeinschaft. Hier blüht die Freiheit in der Ordnung.

Aus ihr heraus erwachsen dem Dorfe jene aufbauenden Kräfte, die wir heute im Kampfe gegen Verstädterung und Vermassung notwendig haben. Dieses Dienen will aber gepflegt und veredelt werden. Es entwickelt sich nur aus einer lebendigen Gemeinschaft heraus. Der Kern aller wahren Gemeinschaft aber ist der Glaube. Deshalb dürfen wir es nicht zulassen, daß in unseren Dörfern der Glaube verlorengeht und die Entchristlichung des Lebens wie eine verderbliche Seuche um sich greift. Es kommt nicht von ungefähr, daß in der Schweiz viele Pfarrer den Anstoß zur Gründung von Raiffeisenkassen gegeben haben. Die Kräfte, die zu ihrer Gründung führten, sind die gleichen, welche für den Fortbestand Gewähr bieten und zum wahren Dienen und Freisein führen.

## Die Entwicklung des schweizerischen Wirtschaftsverfassungsrechtes seit 1947

Die Annahme der revidierten Wirtschafts- und Sozialartikel in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 hat die wirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Bundesverfassung in so grundsätzlicher Weise neu gestaltet, daß man föhlich von dieser Revision an eine neue Ära des Bundesverfassungsrechtes datieren kann. Das Ziel dieses Revisionswerkes bestand darin, die Rechtsnormen mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen und dem gesamten Recht der Wirtschaft neue tragfähige Verfassungsgrundlagen zu bieten. Von traditionellen Vorstellungen ausgehend, glaubte und hoffte man, die wirtschaftlichen Interventionen, soweit sie von der staatlichen Gesetzgebung herkommen, in geordnete Bahnen lenken zu können. Im Mittelpunkt der revidierten Wirtschaftsartikel stand die Handels- und Gewerbebefreiheit; das ganze Revisionswerk bezweckte, die Wirtschaftsfreiheit neu zu umschreiben und mit dieser Neuumschreibung fester im Normativen zu verankern. Indem die zulässigen Abweichungen genau fixiert wurden, sollte eine neue Garantie des Grundrechtes erreicht werden.

\*

Seit der Revision ist ein Jahrzehnt vergangen, und es sind zahlreiche Ausführungserlasse zu den Wirtschaftsartikeln entstanden. Es ist daher zu begrüßen, daß die Zeitschrift 'Wirtschaft und Recht' (Sonderheft, Nr. 1/1958) den Anlaß wahrnimmt, in einer Reihe von wissenschaftlichen Abhandlungen die seitherige Entwicklung darzustellen und kritisch zu prüfen. Als Grundtendenzen dieser Entwicklung stellen alle Beiträge eine zuneh-

mende Erweiterung der staatlichen Kompetenzen sowie einen stetig ansteigenden Einfluß der Wirtschaftsverbände auf das wirtschafts- und sozialpolitische Geschehen, auf die Gesetzgebung und ihre Durchführung fest. Diese Einflußnahme war soziologisch durch die tatsächlichen Verhältnisse längst schon vorbereitet, und man war sich anlässlich der Revision dessen durchaus bewußt, wenn sie auch verfassungsrechtlich nur andeutungsweise im Artikel über die Anhörung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft (Art. 32, Abs. 3 BV) verankert worden ist.

Wie Morell in seinem Beitrag «Die Ausführungsgesetzgebung zu den Sozialartikeln der rev. BV» zutreffend schreibt, handelt es sich soziologisch gesehen bei beiden Erscheinungen um Manifestationen des gleichen gesellschaftlichen Vorganges: sie sind Ausfluß des ungeheuren Kollektivierungsprozesses, den unser wirtschaftliches, staatliches und kulturelles Leben durchmacht. Diese einheitliche Grundtendenz wird, wie das Beispiel des Kollektivrechtes deutlich zeigt, nicht immer sofort erkannt, weil sich ein Teil der Entwicklung unter scheinbar privatrechtlichen Formen abspielt. Morell glaubt, der Umstand, daß man sich der Tendenzen dieser Entwicklung nicht überall bewußt ist und daß man in ihr im Gegenteil vielfach noch einen Sieg des Privatrechts über den Staat sieht, beweise, daß es sich um eine echte soziologische Entwicklung handle, die unabhängig vom Willen des einzelnen vor sich gehe.

Mag die Entwicklung auf dem Gebiete der Sozialpolitik besonders auffällig sein, so ist sie auf der rein wirtschaftlichen Ebene nicht viel anders. Kaufmann zeigt in seiner Darstellung des Landwirtschaftsartikels der Bundesverfassung im Lichte der Ausführungsgesetzgebung, wie sich langsame Abkehr von der im ganzen noch konservativen Konzeption des Landwirtschaftsgesetzes abzeichnet, indem nicht mehr die Konsumenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse «den Agrarschutz bezahlen» sollen, sondern der Bund, wie sich das im Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1957 über die befristete zusätzliche Finanzierung des Absatzes von Milchprodukten deutlich manifestiert.

Es stellt sich immerhin die Frage, ob eine sorgfältige Interpretation der Verfassungsnormen in Verbindung mit rechtsstaatlichen Sicherungen nicht doch geeignet wäre, die Entwicklung in die vom Verfassungsgeber gewollte Richtung zu zwingen. Man hegte beim Erlaß der Wirtschaftsartikel die Hoffnung, die Rückkehr zum Verfassungsstaat und die Abkehr vom Krisen- und Kriegsrecht werde dieses Ergebnis notwendigerweise zeitigen. Letztlich handelt es sich dabei um ein ausschließliches Problem der Verfassungspflege. Allerdings tragen die Wirtschaftsartikel teilweise Kompromißcharakter und sind in sich widersprüchlich. Das geht aus einer Abhandlung von Schürmann über den Bankenartikel der Bundesverfassung hervor, wo die genaue Prüfung der Materialien Unklarheiten aufzeigt, die auf die

Entstehungsphase der betreffenden Vorschrift zurückgehen und mehr oder weniger bewußt schon in der Redaktion nicht behoben wurden.

Trotz diesen Interpretationsschwierigkeiten müßte eine sorgfältige Verfassungspflege imstande sein, das Normative ungleich mehr zur Geltung zu bringen, als das heute der Fall ist.

Prof. Hans Huber weist dies in seiner Abhandlung 'Grundsätze in der Auslegung der Wirtschaftsartikel' eindrucksvoll nach. Er stellt resigniert fest, daß die Beschränkung der staatsrechtlichen Beschwerde auf die Anfechtung kantonaler Erlasse und Verfügungen und das Fehlen der richterlichen Zuständigkeit zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse der «verfassungsrechtlichen Kontrolle in der Schweiz jene schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Konkretisierungs- und Auslegungsfragen sozusagen vollständig entzieht, in denen sich nicht nur die große Wandlung zum Sozial- und Lenkungsstaat und zum Verwaltungsstaat ver- rät, sondern auch unsere Furcht, die Entwicklung könnte doch stark auf Kosten des Rechtsstaates gehen. So wird halt das Bundesgericht weiterhin zu beurteilen haben, ob für den Ausschank von Rüblisaftein Wirtschaftspatent nötig ist, derweil im Bund die weittragendsten Bewirtschaftungssysteme für ganze Wirtschaftszweige und Industrien ohne Schutz der Verfassung durch eine verfassungsgerichtliche Normalkontrolle eingeführt und ohne ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit vollzogen werden können.»

Daß sich die Bundesversammlung der Auslegungsfragen zuverlässig nicht annehmen kann, ist fast selbstverständlich. Die Verfassungsauslegung durch den Gesetzgeber überwindet, wie Huber schreibt, selten die reine Kasuistik, findet keinen Anhalt an der Institutionen- und Geistesgeschichte, entbehrt der für die Ausbildung einer wohlbegründeten Praxis erforderlichen Stetigkeit, übergeht leicht die Wertnähe der Grundrechte und ist sich der vollen Tragweite des Föderalismus nicht immer bewußt; es gelingt ihr nicht, über die konkrete Gesetzesaufgabe hinaus zum Grundsätzlichen und Dauerhaften eines geläuterten Verfassungsdenkens vorzustoßen. Auch die Verwaltung, etwa die Justizabteilung und die Rechtsdienste der Departemente, sind dazu kaum in der Lage. Es fehlt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Staatsrechtswissenschaft. «Die Revision der Wirtschaftsartikel von 1947 war einschneidend und von großer Tragweite für das ganze Grundgesetz und für Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsleben, aber die Verfassungspflege seither entsprach dem nicht.»

Ohne Sorgfalt, ohne Kontinuität in der Auslegung und ohne ein Mindestmaß an richterlicher Überprüfbarkeit muß die Handhabung und Ausführung der Wirtschaftsartikel mehr und mehr zu einer Aushöhlung der Handels- und Gewerbebefreiheit führen. So bleibt, solange nach dieser Richtung nichts geschieht und die Rechtsprechung nicht zu mehr Höhenflug ansetzt, nur die Hoffnung auf den Stimmbürger und, wie auch Huber glaubt, auf eine wachsame öffentliche Meinung.

## Ernte-Segen

Das Jahr 1957 war bekanntlich wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse in unsern Gegenden ein so vollständiges Obst-Fehljahr, daß sogar (was noch gar nie bisher vorgekommen war) die sonst größten Obst-Produzenten ihren Bedarf durch Import eindecken mußten. Und nun staunen wir doppelt über die ganz außerordentlich hohe Quantität und beste Qualität an Obst und Früchten, die uns die Natur dieses Jahr schenkt. Man rechnet pro 1958 mit der Rekordernte des Jahrhunderts. In dankbarer Gesinnung — wie es sich wahrhaftig ziemt — wird überall geerntet, und man freut sich mit Recht über den Erfolg und Lohn der Arbeit. Arbeitseinsatz war in der Tat nötig, und es ist zu loben, daß man sich wegen der Mißernte nicht entmutigen ließ, sondern sich erst recht wieder doppelt bemühte. Wie die Arbeit — so die Ernte. Die Natur belohnt auf die Dauer immer in großzügiger Weise.

Wir kennen sicher n i e m a n d, der nicht alle Ernte-Arbeiten froh und gerne besorgt. Ernte ist niemals n u r ein materiel-ler Gewinn. Ernte ist ein S e g e n, der jeden normalen Menschen beglückt. Wer wäre da nicht erstaunt über eine etwas eigenartige Erscheinung unserer modernen Zeit. Nicht vom einzelnen, aber von gewissen Gruppen wird g e j a m m e r t. Man redet von Ernte-S o r g e n. Man organisiert zum Teil sogar Volksaktionen, um öffentliches Aufsehen zu erregen und um die Staatshilfe zu verlangen. Man hegt Kummer, daß man die Ernte nicht meistern kann, daß sich kaum der Arbeitseinsatz lohnt, daß es nicht r e n t i e r t. Das nun aber dürfen wir nicht so einfach hinnehmen, gegen solche Mentalität müssen wir energisch uns zur Wehr setzen, wie gegen alles, was n e g a t i v ist. Es ist klar, daß sich gewisse Schwierigkeiten ergeben, aber die darf man in diesem Falle ganz sicher nicht als S o r g e n bezeichnen. Nein, das sind P r o b l e m e, und solche Probleme können bei gutem Willen und sie müssen g e m e i n s a m gelöst werden. Gerade unsere schweiz. Raiffeisen-Bewegung darf als klassisches Beispiel dafür gelten, wie nach den Ideen Trubers und Heubergers Schwierigkeiten da sind, um überwunden zu werden. Wir lernen aus unserer Raiffeisen-Arbeit, daß man vom Staat nie mehr Hilfe verlangen soll — als absolut nötig ist. S e l b s t h i l f e ist und bleibt unser Ideal. Gerade im Obst-Sektor sind ganz entschieden noch lange nicht alle Mittel der Selbsthilfe erschöpft. Da heißt es bei großem Ernte-Segen mutig anpacken und tapferere Lösungen suchen. Es muß vorab gesagt sein, daß es P f l i c h t jedes Zeitgenossen ist, mitzuhelfen, den Ernte-Segen zu verwerten. Viele gemachte Erfahrungen lassen erkennen, daß recht eingestellte Volkskreise zu Stadt und Land sich in diesem Sinne ernstlich bemühen und mithelfen, den Konsum zu fördern. Eigentümlicherweise jammern gewöhnlich jene Leute am meisten, die immer nur von den andern die Tat erwarten — und die sich selbst zu drücken suchen. Es ist erstaunlich, wie manche Obst-Produzenten sich erfolgreich bemühen um den Absatz des Ernte-Segens. Es verdient Anerkennung, wie manche Hausfrau darauf bedacht ist, die gesunden Früchte und das Obst in jeder Form auf den Familientisch zu bringen. Daneben gibt es auch unerfreuliche Erscheinungen.

Wenn z. B. an einem Bahn-Kiosk jetzt für ein Kilo Äpfel, wofür der Produzent höchstens 30 Rp. bekommt, ein Verkaufspreis von Fr. 1.20 verlangt wird, dann muß das kritisiert werden. Es ist auch unerhört, wenn in einem Volks-Speiserestaurant jetzt für ca. 100 g Apfelkompott ein Preis von 80 Rp. verlangt wird.

Den landwirtschaftlichen Organisationen obliegt die wichtige Aufgabe, für die Verwertung der Produkte besorgt zu sein. Es ist selbstverständlich richtig, den Export zu fördern, auch andere Markt-Aktionen sind zweckmäßig. Der ganze Einfluß aber sollte viel mehr eingesetzt werden, um in allen Kreisen den entschiedenen Willen zur Selbsthilfe und zur Solidarität zu pflegen. Nur s o allein wird die Ernte zum S e g e n.

—ch—

## Fünfzehn Jahre Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern

(Korr.) Der Jahresbericht, der ein Heft von 42 Druckseiten umfaßt, bietet eine übersichtliche Schau über die von verschiedenen Organisationen ausgeübte Tätigkeit zur Lösung der bergbäuerlichen Probleme. Als vor 15 Jahren die umfassende Arbeitsgemeinschaft gegründet wurde, so schreibt deren Geschäftsführer Walther Ryser, fehlte es noch weithin am wirklichen Verständnis der sich stellenden Fragen. Ein Rahmenprogramm umriß den Aufgabenkreis. Wegleitend war, daß keine Almosen, sondern, in Verbindung mit der innern Ertüchtigung des Menschen, die Schaffung von Voraussetzungen zur Ermöglichung der Selbsthilfe verlangt wurden. Es sollte dem Gedanken eines gerechten Lastenausgleiches zwischen Berggebiet und Unterland Rechnung getragen werden.

In den ersten fünfzehn Jahren des Bestehens sind viele dieser Vorschläge auf technischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet verwirklicht worden. Die Erfolge lagen indessen nicht nur in materiellen Belangen, es ist vielmehr offensichtlich geworden, daß das Schweizervolk den Eigenwert einer gesunden Bergbevölkerung anerkennt und zu schätzen weiß.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören gegenwärtig zweiunddreißig Organisationen von Bauernvereinigungen, landwirtschaftlichen, viehzüchterischen und alpwirtschaftlichen Verbänden und Genossenschaften an. Ihr Ehrenpräsident ist alt Nationalrat Werner Hadorn in Latterbach. Im geschäftlichen Ausschuß und im Vorstand sind Persönlichkeiten vertreten, deren Wort von Gewicht ist.

Es war am Platze, daß nach fünfzehnjähriger Wirksamkeit an der letzten Delegiertenversammlung eine Standortbestimmung vorgenommen wurde. Für die Weiterführung der Bestrebungen ergaben sich drei Punkte, um die sich die verschiedenen Probleme gruppieren. Erstens: Die arteigene Persönlichkeit der Bergbauern soll geschützt und gepflegt und die arteigene Selbständigkeit des Bergbauerntums erhalten werden. Sodann: Die berufsbäuerlichen Betriebe in den Berggegenden sollen gestärkt

werden. Zuletzt: Es erhellt sich, daß die Aufwendungen für die Erhaltung der Bergbauern und die Stärkung ihrer Betriebe in erster Linie Sache des Bundes sind.

Alle geleistete Arbeit aufzuzählen oder gar zu würdigen, ist nicht möglich. Man müßte beginnen mit der landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebspolitik, mit Sachen Entschuldung und Kreditwesen, fortfahren mit den Ergebnissen der technisch-wirtschaftlichen Förderung der Bergwirtschaft und schließlich übergehen zu den erstrebten und erreichten Lösungen in sozialpolitischen Fragen.

Aus der Fülle sei zwanglos das Thema der Arbeitsbeschaffung in Berggebieten herausgegriffen und kurz skizziert. In der gedrängten Wachstumszeit des Sommers ist der Bergler mit Arbeit überlastet. Im Winter könnte und möchte er mehr leisten. Es soll nun versucht werden, die gewaltigen Arbeitsspitzen im Sommer durch kräfte-sparende Verfahren zu brechen und für die stille Jahreszeit zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten, und zwar zunächst im eigenen Betriebe zu schaffen. Zudem soll auch von außen Verdienst hergebracht werden, was bereits durch Vermittlung verschiedener Organisationen geschieht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern hat in der Vergangenheit eine segensreiche Tätigkeit entfaltet und wird auch in der Zukunft Ersprießliches zum Nutzen der Gebirgsbevölkerung leisten. Ihr sei herzlich dafür gedankt.

O. F. B.

## Grundsätzliches zum Baukreditgeschäft

Wenn einer Darlehenskasse zur Finanzierung eines Neubaus ein Gesuch um Gewährung eines Baukredites eingereicht wird, stellt sich vorerst die Frage, ob die Kasse über genügend flüssige Mittel verfügt, um diesem Geschäft näherzutreten. Es ist dabei zu beachten, daß es erste und wichtigste Aufgabe unserer Darlehenskassen ist, Klein- und Betriebskredite an ihre Mitglieder zu gewähren. Baukredite sollen nur dann bewilligt werden, wenn die Liquiditäts-Situation dies erlaubt und die Gewährung von Klein- und Betriebskrediten keine Einbuße erleidet.

Welches sind nun die F o r m a l i t ä t e n, die bei der Gewährung eines Baukredites erfüllt werden müssen? Anders ausgedrückt, was für Unterlagen müssen verlangt werden, bis der Baukredit ausbezahlt werden kann?

Als erstes muß die K r e d i t w ü r d i g k e i t des Gesuchstellers ausgewiesen sein. Bei neu in den Geschäftskreis zugezogenen Mitgliedern muß sie durch Erkundigungen am alten Wohnort genau abgeklärt werden.

Sodann haben die Kassabehörden zu prüfen, ob sich die Baukosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Einkommen des Gesuchstellers bewegen, d. h. ob die spätere Hypothekarzinslast inkl. Hausunterhalt, Steuern usw. und Amortisationen der 2. Hypothek im Vergleich zum Einkommen des Bauherrn nicht allzu groß sind, wodurch die Mittel für die Lebensunterhaltskosten eingeengt werden. Als normale Belastung

für das Wohnen sollte im Durchschnitt nicht mehr als  $\frac{1}{5}$  des Einkommens aufgewendet werden müssen; im äußersten Falle ca.  $\frac{1}{4}$ .

Fallen all diese Punkte positiv aus, kann die eigentliche Prüfung des Bauvorhabens selbst an die Hand genommen werden. Folgende Unterlagen müssen der Kasse eingereicht werden:

1. Pläne über den Neubau;
2. Kostenvoranschlag des Architekten mit dem detaillierten Baubeschrieb;
3. Finanzierungsplan, dem vor allem die eigenen Mittel des Bauherrn entnommen werden können;
4. Aufstellung über die vorgesehenen Mietzinse, sofern es sich etwa um ein Zwei- oder Dreifamilienhaus handelt. Mehrfamilienhäuser oder Geschäftshäuser mit Wohnungen, die auch gelegentlich in Landgemeinden erstellt werden, sind nicht von Darlehenskassen zu finanzieren.

Bei der Durchsicht dieser Akten haben sich die Kassabehörden vor allem Rechenschaft zu geben, ob das geplante Wohnhaus solid und zweckmäßig gebaut wird und den heute allgemein verlangten Anforderungen entspricht. Man soll dabei auch prüfen, ob das neu zu erstellende Objekt jederzeit verkauft werden könnte, wobei in diesem Zusammenhang vor allem die Lage (Entfernung vom Dorfzentrum, Bahn, Schule, Kirche und Post) eine Rolle spielt. Daß dabei die Beschaffenheit und Größe des Baulandes mitberücksichtigt werden soll, ist selbstverständlich.

Hinsichtlich des Finanzierungsplans ist zu erwähnen, daß der Bauherr über mindestens 20 % eigenes Geld verfügen soll. Dieser Ansatz bezieht sich auf die projektierten Anlagekosten, welche sich aus den reinen Gebäudekosten und dem Bauland zusammensetzen. Der Bauherr soll sich darüber ausweisen, daß dieses Kapital vorhanden ist. Wenn ein Baukredit bis zu 80 % der Anlagekosten bewilligt werden soll, ist selbstverständlich, daß dann auch die spätere Hypothek in dieser Höhe gewährt werden muß. In diesem Falle ist es angezeigt, daß der Gesuchsteller bereits bei Baubeginn der Kasse die zusätzlichen Unterlagen für die spätere 2. Hypothek einreicht (Realgarantie oder Lebensversicherungspolice). Wenn die spätere Nachgangshypothek verbürgt wird, soll der Bürgschein dafür bereits formell in Ordnung sein und der kreditgewährenden Kasse übergeben werden.

Die eigenen Mittel des Bauherrn sollen bei Baubeginn der Kasse auf das neu zu eröffnende Baukonto einbezahlt werden. Wenn der Bauplatz bereits erworben und bezahlt ist, bezieht sich diese Vorschrift auf die Differenz zwischen dem Eigenkapital und dem erlegten Kaufpreis.

Wenn gegen das eingereichte Bauprojekt nichts einzuwenden und die Finanzierung in Ordnung ist, kann zur eigentlichen Abwicklung des Baukredites geschritten werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

#### a) Grundpfandsicherheit.

Keine Auszahlung zu Lasten des Baukredites ohne Grundpfandsicherheit!

Diesen Grundsatz mögen sich die verantwortlichen Organe unserer Kassen stets vor Augen halten. Auf Grund des Kauf-

vertrages über das Bauland oder eines Grundbuchauszuges ist die Kasse in der Lage, beim zuständigen Grundbuchamt oder beim Notar den für die pfandrechtl. Sicherstellung des Baukredites notwendigen Schuldbrief oder die Grundpfandversicherung zu verlangen. In gewissen Kantonen kann auf das Bauland kein Schuldbrief, sondern nur eine Grundpfandverschreibung errichtet werden. In diesen Fällen ist die Grundpfandverschreibung als Maximalhypothek, gemäß Art. 794 II ZGB, zu verlangen. Die Höhe dieser Maximalhypothek soll betragen: Summe des bewilligten Baukredites + ca. 10 % für die Sicherstellung der Zinsen.

In jenen Kantonen, wo schon bei Baubeginn auf das Bauland Schuldbriefe errichtet werden können (Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Solothurn, Basel-Stadt, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf), sollen die Schuldbriefe zusammen die Höhe der spätern festen Hypotheken umfassen, wobei die Stückelung der Titel den festen Hypotheken entsprechend gemacht wird.

#### b) Handwerkerverzeichnis.

Die Auszahlungen zu Lasten des Baukredites dürfen grundsätzlich nur an die am Neubau beteiligten Handwerker geleistet werden und nicht an den Bauherrn, damit so die Mittel des Baukredites nur für die Handwerkerzahlungen verwendet werden. Die Bezahlung z. B. von neu anzuschaffenden Möbeln zu Lasten des Baukredites, welche keinen Bestandteil des Bauwerkes darstellen, ist nicht erlaubt. Im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Baukredit, ist der Darlehenskasse ein sog. Handwerkerverzeichnis einzureichen, das folgende Angaben enthalten soll:

- Name der Handwerker;
- Art der zu leistenden Arbeiten;
- Betrag jeder einzelnen Bauposition lt. Kostenvoranschlag.

#### c) Provisorische Brandversicherung.

Jeder Neubau muß bei Baubeginn provisorisch gegen Brandschaden versichert sein. Der entsprechende Ausweis der kantonalen Brandversicherungsanstalt ist der Kasse zu den Baukreditakten einzureichen.

#### d) Verfügung über den Baukredit.

Wenn die vorstehend erwähnten Unterlagen unter a—c lückenlos vorhanden sind, kann der Baukredit in Anspruch genommen, d. h. es kann mit der Auszahlung an die Handwerker begonnen werden. Der Bauherr kann zu diesem Zwecke der Kasse einfach Zahlungsaufträge einreichen oder den Handwerkern Checks aushändigen. Die Aufträge oder Checks sollen in jedem Falle nebst der persönlichen Unterschrift des Bauherrn auch das Visum des bauleitenden Architekten aufweisen. Zahlungen dürfen nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten und nur zur Regulierung von Forderungen, die mit dem Bau zusammenhängen, erfolgen. Die Handwerker sollen dabei anteilmäßig, entsprechend den Beträgen des Kostenvoranschlages, befriedigt werden. Es ist empfehlenswert, wenn die Handwerkerforderungen vorderhand nur bis ca. 80 % ausbezahlt und die Restsummen von 20 % nach Bauvollendung und Vorliegen der durch den Architekten erstellten definitiven Baukostenabrechnung beglichen werden.

Wenn die verantwortlichen Organe unserer Darlehenskassen sich an die skizzierten Weisungen halten, werden Beanstandungen anlässlich der Revision unterbleiben können, es ist Gewähr für die reibungslose Abwicklung des Baukredites geboten und die Darlehenskassen werden vor unangenehmen Überraschungen, z. B. Bauhandwerkerpfandrecht, die den Wert ihrer Hypotheken beeinträchtigen, verschont bleiben. LH.

## Spare in der Zeit...

Jeder junge Mensch hat das natürliche Bestreben, einmal etwas zu werden. Er will eine eigene Existenz aufbauen, will selbstständig und unabhängig werden, will einmal eine Familie gründen usw. Für all das braucht man nicht reich zu sein, aber notwendig ist in jedem Falle Geld.

Die Gründung einer Familie kostet Geld, die wirtschaftliche Grundlage für ein glückliches Familienleben ist eine gesicherte Existenz und ein trautes Heim. Dieses Heim aber sollte nicht der Möbelfirma gehören, sondern den jungen Eheleuten. Wie kann es diese sonst freuen, wenn sie immer denken müssen, die Möbel gehören ja gar nicht uns, und wenn wir einmal die monatlichen Abzahlungen nicht leisten können — was bei Krankheit oder andern unvorhergesehenen Schicksalsschlägen doch möglich wäre —, so müssen wir die Möbel wieder hergeben! Wo ist dann die Freude! Jäh wird das junge Glück zerstört. Wenn doch die jungen Leute mehr an das denken würden! Manche Familientragödie wäre nie entstanden.

Damit möchten wir nicht verlangen, daß die jungen Leute erst heiraten dürfen, wenn sie jeden Franken für ihre ganze Aussteuer erspart haben. Es gibt durchaus achtbare Gründe, aus denen dies nicht immer möglich ist. Aber wenigstens etwa die Hälfte der Aussteuerkosten sollte doch erspart sein, wenn man heiraten will. Die restliche Summe sollte nicht in Form eines Abzahlungsgeschäftes mit der Möbelfirma finanziert werden, sondern es soll für die Barzahlung des ganzen Betrages ein Darlehen bei der örtlichen Darlehenskasse nachgesucht werden. Dann kann man die Möbel wirklich kaufen und nicht nur in Gebrauch nehmen, und zudem erhält man sie günstiger als bei Abzahlungserwerb. Das Darlehen bei der Darlehenskasse muß allerdings sichergestellt werden.

In der Regel werden die jungen Leute aber nicht über die nötigen Mittel, z. B. Faustpfänder, zur Sicherstellungsleistung verfügen, und Bürgen werden begreiflicherweise nicht gerne angefragt. Dann sagen Sie, liebe junge Eheleute, Sie möchten gerne die Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen in St. Gallen in Anspruch nehmen. Diese leistet für Sie Bürgschaft, vorausgesetzt, daß Sie ihrer Hilfeleistung würdig sind. Und das hängt davon ab, daß Sie beweisen, daß Sie sparen können, d. h. eben, daß Sie aus bereits Erspartem einen wesentlichen Teil der Aussteuerkosten selbst bezahlen können. Denn wenn Sie bis jetzt nicht sparen konnten, dann werden Sie es auch nach Ihrer Verheiratung nicht tun. Und wer woll-

te Ihnen die Ersparnisse anderer anvertrauen, wenn Sie nicht sparen können? Die Darlehenskasse kann wie jede andere Bank nur so viel Darlehen gewähren, als ihr Ersparnisse anderer anvertraut werden. Also ohne daß andere gespart haben, könnte das junge Brautpaar gar keine Darlehen aufnehmen. Also zuerst selber sparen, erst dann kann man Anspruch erheben, Ersparnisse anderer sich zu Nutzen machen zu können.

Die Bürgschaftsleistung durch die Bürgschaftsgenossenschaft ist nur an folgende Voraussetzungen gebunden: 1. Es muß sich bei den Bürgschaftsnehmern um kreditwürdige Leute handeln. Sie müssen beweisen haben, daß sie sparen können. 2. Das verbürgte Darlehen muß innert angemessener Frist wieder zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungsquoten können den Verhältnissen des Schuldners leicht angepaßt werden, sie können in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder auch monatlichen Raten geleistet werden, je nach den Einkommensverhältnissen des Schuldners. 3. Der Bürgschaftsnehmer hat der Darlehenskasse zu Händen der Bürgschaftsgenossenschaft für die Bürgschaftsleistung eine Jahresprämie von  $\frac{1}{4}$  bis maximal  $\frac{1}{2}$  % der jeweils noch bestehenden Schuldsomme zu bezahlen. Andere Kosten entstehen dem Bürgschaftsnehmer nicht. Nicht einmal für die Prüfung des Gesuches hat er irgendwelche Kosten zu bezahlen.

Nun aber wollen wir wieder zurück zu unserem Thema. Wir möchten ja den jungen Leuten noch aus einem andern Grunde sagen, daß sie sparen sollen. Eben deswegen, damit sie einmal eine eigene Existenz aufbauen können, einmal einen Bauernbetrieb erwerben oder eine Handwerksstatt einrichten, einen Gewerbebetrieb kaufen oder einen Laden führen können. All das braucht Geld. Die wenigsten können erwarten, daß ihre Eltern ihnen den Betrieb für die Ausübung ihres Berufes allein oder auch nur zum größten Teil finanzieren. Die Eltern sollen dafür sorgen, ihren Kindern eine gute Ausbildung zu geben. Dann aber sollen diese selbst sich bemühen, sich auf eigene Füße zu stellen. Und zu diesem Zwecke müssen sie ihre verdienten Franken zusammentragen. Auch hier gilt: Wer beweist, daß er sparen kann, verdient Vertrauen und darf erwarten, daß ihm Ersparnisse anderer in Form von Darlehen oder Krediten zur Verfügung gestellt werden können. Wer aber nicht spart und nicht selbst den ersten wackeren Baustein zum Aufbau eines eigenen Betriebes beiträgt, der soll nicht erwarten, daß andere auf ein hohles Fundament Bausteine aufhäufen.

Daß man auch sparen soll für kranke und alte Tage, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden; denn es dürfte jedermann klar sein, daß die Renten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung wohl eine willkommene Leistung und sicher manchenorts wertvolle Hilfe sind; aber auch unsere Ausführungen in der letzten Nummer des Verbandsorgans über 'Die Verwendung der AHV-Renten in bergbäuerlichen Betrieben' haben doch gezeigt, daß diese Beiträge allein nicht genügen können.

Wenn wir vom Wert des Sparens reden, so wollen wir nicht nur das Sparen verstehen, wonach Sparbatzen auf Sparbatzen gehäuft wird. Auch Investitionen im eigenen Betrieb aus den Erträgen des Jahres, d. h. sogenannte Selbstfinanzierung, ist Sparen. Bei jedem eigenen Betrieb ist wich-

tig, daß Gebäulichkeiten und das Betriebsinventar stets gut unterhalten werden, daß der Verbesserung und Rationalisierung immer die nötige Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt werden, daß der Betrieb leistungs- und konkurrenzfähig bleibe. Auch das ist Spartätigkeit.

Und zum Zweck des Sparens gehört auch, daß nicht nur der Betrieb, sondern auch die Küche der Hausfrau etwas zweckmäßig und rationell eingerichtet werde. Nur so oft muß man auf dem Lande immer noch feststellen, daß die Betriebe wohl sehr gut eingerichtet, im Haushalt aber alles seit Jahrzehnten beim gleichen geblieben ist, ja kaum die notwendigsten Reparaturen gemacht wurden. Sparen hat ja nicht den Zweck, Franken auf Franken zu häufen, um am Ende seines Lebens sagen zu können, ich habe so und so viel Vermögen auf die Seite gebracht. Sparen soll die Lebensbedingungen des Menschen heben, ihm das Leben erleichtern und ihm so auch Zeit und Muße geben, sein wahres Menschsein nicht zu vernachlässigen, zu vergessen. Wir leben ja nicht, um zu arbeiten und zu sparen, sondern wir arbeiten und sparen, um zu leben, und dann hat das Sparen den richtigen Sinn.

—a—

## Die gesetzliche Regelung der Abzahlungs- und Vorsparverträge

Wir haben in den Spalten unseres Verbands-Organs schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der Bundesrat die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über den Abzahlungs- und Vorsparvertrag vorbereitet. Bekanntlich hat im Auftrage des Eidg. Justizdepartementes Zivilgerichtspräsident Dr. Stofer in Basel einen Entwurf ausgearbeitet, der den interessierten Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt worden war. Unsere Eingabe zu diesem Diskussionsentwurf haben wir bereits vor einiger Zeit unsern Lesern in gekürzter Form bekanntgegeben. Es werden nun, wie wir orientiert sind, diese Eingaben geprüft, und unter ihrer Berücksichtigung wird der neue Gesetzesentwurf ausgearbeitet. In nächster Zeit kann damit gerechnet werden, daß dieser Entwurf für die parlamentarische Beratung reif werde. Dann werden Nationalrat und Ständerat die Vorlage zu behandeln haben, und wenn sie eine gemeinsame Gesetzesvorlage erarbeiten, kann darüber die Volksabstimmung verlangt werden, oder sie wird nach Ablauf von drei Monaten nach Erlaß durch das Eidg. Parlament vom Bundesrat in Kraft gesetzt, sofern das Referendum nicht ergriffen wird. Das alles wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Der Kanton Solothurn wollte aber nicht so lange warten. Sein Regierungsrat hat — «gestützt auf § 311 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 sowie § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941» — am 14. April dieses Jahres eine 'Verordnung über die Spar- und Vorzahlungsverträge' erlassen.

In einem ersten Abschnitt werden die 'Spar- und Vorzahlungsverträge' umschrieben und dem Geltungsbereich der Verordnung unterstellt, soweit sie 'mit Käufern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn abgeschlossen werden'. Für den Abschluß jedes derartigen Sparvertrages ist eine staatliche Bewilligung notwendig. 'Insbesondere' aber gilt auch 'die Umwandlung eines Sparvertrages in einen Abzahlungsvertrag als bewilligungspflichtige Änderung des Sparvertrages'. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Vertrag den in der Verordnung erwähnten Voraussetzungen genügt. Der Vertrag muß in schriftlicher Form abgeschlossen werden und folgende Angaben enthalten:

1. Name und Wohnort der Parteien;
2. den Kaufgegenstand;
3. die Lieferzeit;
4. den genau bezifferten Kaufpreis oder den genauen Höchstbetrag, für den sich der Käufer verpflichtet, Waren zu beziehen;
5. die Vertragsdauer sowie die Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungen;
6. die für die Entgegennahme der Teilzahlungen vorgesehene Bank oder Sparkasse, die dem Käufer geschuldeten Zinsen und die Regelung der Verfügungsberechtigung über die Spareinlagen;
7. das Rücktrittsrecht des Käufers sowie das Kündigungsrecht des Käufers und das dabei zu bezahlende Reuegeld oder den zu leistenden Schadenersatz;
8. die Umwandlung des Vertrages in einen Barkauf;
9. die Bewilligungsklausel.

Sodann heißt es in der Verordnung, daß nicht höhere Preise als Barkaufpreise vereinbart werden dürfen. Die Bewilligungsbehörde kann sogar durch Sachverständige prüfen lassen, 'ob die vereinbarten Preise die handelsüblichen Barkaufpreise übersteigen, insbesondere auch im Hinblick auf die Qualität der Ware'. Auf dem Wege über den Vorspar- oder Abzahlungsvertrag dürfen Waren nur im Gesamtbetrage von maximal 7000 Fr. gekauft werden. Die Spargeldeinzahlungen des zukünftigen Käufers sind auf ein auf seinen Namen lautendes Sparheft einer Bank oder Sparkasse in der Schweiz, welche die staatliche Anerkennung zur Entgegennahme von Mündelvermögen besitzt, zu leisten. Das Sparheft muß dem Käufer ausgehändigt werden. Diese Bestimmungen sind sehr bedeutungsvoll, für den Käufer schützend und doch mäßig gehalten. Etwas fragwürdiger Art erachten wir die Bedenkfrist von drei Tagen, innert der der Käufer ohne weiteres vom schriftlichen Verträge wieder zurücktreten kann. Dagegen ist es richtig, grundsätzlich die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages offen zu halten. Bei den meisten Vorzahlungsverträgen ist es heute praktisch gar nicht möglich, ohne große Entschädigung vom Verträge zurücktreten zu können. Nach der Verordnung des Solothurner Regierungsrates darf im Falle der Auflösung des Vertrages 'das Reuegeld bzw. der Unkostenersatz nicht mehr als 10 % des Kaufpreises, jedoch höchstens 500 Fr. betragen'. Das ist ganz etwas anderes als in den Fällen, in denen wir ersucht wurden, mit den Möbengeschäften zu unterhandeln, um Vorsparverträge wieder auflösen zu können. Selbst bei triftigen Gründen solcher Auflösungen hat von uns eine Firma als Reuegeld 1200



Franken verlangt, bei einem Sparvertrag für total 3000 Fr., von denen wenig über 1200 Fr. einbezahlt waren. «Bei Tod oder wesentlicher Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit infolge unheilbarer Krankheit oder dauernder Invalidität des Käufers sind die geleisteten Teilzahlungen sowie die üblichen Zinsen für die Spareinlagen dem Käufer bzw. dessen Erben ohne jeglichen Abzug zur Verfügung zu stellen.»

Unterläßt es ein Verkäufer, die vorgeschriebene Bewilligung einzuholen — Bewilligungsbehörde ist das Polizeidepartement —, so verfällt er einer Geldbuße von 20 Fr. bis 500 Fr.

Die Verordnung des Solothurner Regierungsrates enthält wertvolle Bestimmungen, von denen manche mit Recht in die gesetzliche Regelung des Vorzahlungsvertrages aufgenommen wurden. Fraglich ist nur, ob eine kantonale Behörde überhaupt ermächtigt sei, solche gesetzliche Bestimmungen über den Vorspar- und Abzahlungsvertrag zu erlassen. Der Erlaß gesetzlicher Vorschriften über das Vertragsrecht, d. h. allgemein das Obligationenrecht ist Sache des Bundes, und eine kantonale Regelung könnte nur insoweit zulässig sein, als im Obligationenrecht selbst den Kantonen hierfür die Kompetenz eingeräumt wurde. Prompt ist dann auch die Verordnung des Solothurner Regierungsrates, die von diesem auf den 1. Oktober dieses Jahres in Kraft gesetzt worden war, beim schweizerischen Bundesgericht durch staatsrechtliche Beschwerde angefochten worden mit der Begründung, sie verstoße gegen die einschlägigen Bestimmungen des eidg. Obligationenrechtes. Der Präsident der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes hat dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt, was zur Folge hat, daß die solothurnische Verordnung bis zum Abschluß des bundesgerichtlichen Verfahrens nicht in Kraft treten kann. —a—

## Die Bautätigkeit im ersten Halbjahr 1958

Im ersten Halbjahr 1958 sind in den durch die Baustatistik erfaßten 462 Gemeinden mit über 2000 Einwohnern total 8931 Neubauwohnungen erstellt worden. Im ersten Semester des Jahres 1957 waren es 14 965. Die Neubau-Wohnungsproduktion sank also um 40 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahre, in welchem sie den bisherigen Rekord erreicht hatte. Sie ist mit ihrer Produktion im 1. Halbjahr 1958 nahezu wieder auf den Stand v. 1950 zurückgekehrt. Durch Umbauten sind im Berichtshalbjahr 156 Wohnungen entstanden und durch Abbruch 929 Wohnungen in Wegfall gekommen. Der Reinzugang beziffert sich also auf 8158 Wohnungen und liegt damit sogar um 43 % unter dem Vorjahresergebnis. Auffallend ist, daß auch die Zahl der baubewilligten Wohnungen in der ersten Hälfte des laufenden Jahres mit 13 085 Wohnungen nahezu gleich groß ist wie diejenige im ersten Halbjahr 1950. Sie betrug damals 13 013 und war seither nur noch einmal, im ersten Halbjahr 1952, um 550 Einheiten kleiner, während die Rekordzahl der baubewilligten Wohnungen im ersten Halbjahr 1955 zu

verzeichnen war, und zwar mit 21 225 Einheiten.

Die Abnahme gegenüber dem Vorjahre betrifft alle Ortsgrößenklassen, ist jedoch in der Großstadtgruppe und ebenso in den kleinen Landgemeinden weniger stark ausgeprägt als in den Städten mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern und in den großen Landgemeinden. Diese Erscheinung ist für die kleineren Landgemeinden ganz natürlich. Sie waren auch niemals in gleichem Maße in die Baukonjunktur einbezogen wie die größeren Landgemeinden und die Städte, folglich kann sich bei ihnen auch der Rückgang nicht gleich stark auswirken wie in den Ortschaften mit großer Baukonjunktur.

Nach Gebäudearten betrachtet ist die Zahl der Wohnungen in Einfamilienhäusern weniger stark zurückgegangen als jene in reinen Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern. Während im ersten Halbjahr 1957 in den berücksichtigten Gemeinden 1871 Einfamilienhäuser mit also ebensovielen Wohnungen gebaut wurden, waren es im 1. Semester 1958 noch 1348. Die neu erbauten Wohnungen in den Mehrfamilienhäusern dagegen gingen von 10 638 auf 6123 Einheiten zurück oder um mehr als 42 %, diejenigen in den Wohn- und Geschäftshäusern sogar von 2311 auf 1346 oder um rund 44 %. Trotzdem beträgt der Anteil der Wohnungen in reinen Mehrfamilienhäusern am Gesamttotal der neuerstellten Wohnungen noch annähernd  $\frac{7}{10}$ .

Eine Unterscheidung nach dem Ersteller zeigt, daß 9 % der Neuerstellungen auf den genossenschaftlichen Wohnungsbau, 38 % auf andere juristische Personen und 51 % auf Privatpersonen entfallen. Die Finanzierung erfolgte zu  $\frac{9}{10}$  ohne öffentliche Beihilfe. In bezug auf die Wohnungsgröße verzeichnen sämtliche Kategorien eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre. Diese ist bei den kleinen Wohnungen mit 1—3 Zimmern mit 43—49 % am ausgeprägtesten; bei den 4- und 6-Zimmerwohnungen beträgt der Rückgang rund einen Drittel und bei den 5-Zimmerwohnungen einen Fünftel. Auf kleine Wohnungen entfallen infolgedessen nur 58 % aller Neubauwohnungen gegenüber 63 % im Vorjahre.

Bei den Gebäuden ohne Wohnungen ist die Zahl der Neuerstellungen im Vergleich zum 1. Halbjahr 1957 von 3377 auf 2991, diejenige der Baubewilligungen von 4225 auf 3839 zurückgegangen. Sowohl bei den Neuerstellungen als auch bei den Baubewilligungen weisen vor allem Fabriken und Werkstattgebäude, Garagen und andere Nebengebäude Abnahmen auf gegenüber dem Vorjahre. —a—

## Die Wohnbausanierung im Berggebiet

Seit dem Jahre 1952 leistet der Bund Subventionsbeiträge zur Sanierung der Wohnungsverhältnisse in den Berggebieten. Erfreulicherweise wird von diesen Hilfsquellen ausgiebig Gebrauch gemacht; denn eine starke und gesunde Bergbevölkerung kann nur in gesunden Wohnverhältnissen aufleben. Wir möchten daher einmal mehr alle Familien, deren Wohnverhältnisse zu wünsch-

en übrig lassen und saniert werden müssen, aufmuntern, sich für die Finanzierung an die zuständige kantonale Behörde zu wenden; unsere Darlehenskassen stehen sicherlich behilflich zur Seite und sind wo immer möglich auch gerne bereit, den durch Subventionen nicht gedeckten Betrag in Form von Darlehenszusicherungen zu decken. Wenn unsere Bergler hier Bundes- und Kantonssubventionen, also Steuergelder aus allen Bevölkerungskreisen in Anspruch nehmen, ist das kein Betteln, unser ganzes Volk hat ein eminentes Interesse, daß unsere Bergbauernfamilien in gesunden Verhältnissen aufleben. Diese zu schaffen ist eine nationale Pflicht. Und wenn dies aus eigener Kraft, zufolge der bescheidenen Verdienstmöglichkeiten, nicht gemacht werden kann, so soll herzhafte Hilfe der Allgemeinheit beansprucht werden. Wir wollen nicht Subventionen züchten. Ganz im Gegenteil. Aber dort, wo sie angezeigt sind, sollen sie — zum Nutzen der Allgemeinheit — auch beansprucht werden, um so das durch die Subventionszusicherung angestrebte Ziel auch erreichen zu können. Bisher sind im Zuge dieser Wohnbausanierungsaktion im Berggebiet an Bundessubventionen ausbezahlt worden:

Jahr	Für sanierte Wohnungen	Bundesbeiträge in Fr.
1952	168	248 000.—
1953	877	1 875 000.—
1954	922	2 463 000.—
1955	791	2 250 000.—
1956	864	2 490 000.—
1957	814	2 590 000.—
Total	4436	11 916 000.—

Bis Ende 1957 sind somit mit Bundesbeiträgen 4436 Wohnungen saniert worden. Diese Bundesbeiträge bezifferten sich auf Fr. 11 916 000.—. Die für die Durchführung der Wohnbausanierungsaktion vorhandenen Mittel des Bundes gehen bald zur Neige. Die um die Bergbevölkerungsprobleme sich besonders annehmende Parlamentariergruppe hatte denn auch bereits während der letzten Session der Bundesversammlung beschlossen, darauf zu dringen, daß diese Bundessubventionen noch weiter gewährt und hierfür neue Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten ebenfalls wünschen, daß der begonnene Weg weitergeschritten und das begonnene Werk fortgeführt werde. Es gibt in den Berggebieten noch eine große Zahl sanierungsbedürftiger Wohnungen, und die Allgemeinheit hat, wie bereits erwähnt, ein eminentes Interesse, daß unsere Bergjugend in gesunden Wohnverhältnissen zu kräftigen und lebensstüchtigen Menschen heranwachsen kann. —a—

## Mühen und Sorgen mit dem säumigen Schuldner

(17. Fortsetzung)

Bei den Konkursverlustscheinen ist zu unterscheiden, ob es sich beim Schuldner um eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder um eine natürliche Person

handelt. Bei Konkursen von juristischen Personen werden in den meisten Fällen nur auf spezielles Verlangen des Gläubigers Verlustscheine ausgestellt. Im Zuge der Konkursöffnung wird eine juristische Person bekanntlich im Handelsregister gelöscht, so daß in der Folge der erlittene Verlust mangels eines Schuldners nicht mehr geltend gemacht werden kann. — Anders verhält es sich bei Personengesellschaften und bei natürlichen Personen. Wohl wird eine Kollektiv- oder Kommandit-Gesellschaft, über die der Konkurs eröffnet wurde, ebenfalls im Handelsregister gelöscht. Damit fällt auch hier die Möglichkeit dahin, die Gesellschaft selbst für den damit verbundenen Ausfall früher oder später wieder zu belangen. Mit der Gesellschaft werden zwar meistens die unbeschränkt haftenden Gesellschafter auch in Konkurs fallen. Wenn auch keine oder nur geringe Aussicht auf eine Befriedigung im Privat-Konkurs der Gesellschafter besteht, sollte man doch seine Forderung anmelden. Man erhält dann nämlich einen Verlustschein auf eine natürliche Person und damit eine gewisse Chance, in einem späteren Zeitpunkt mit Erfolg gegen den Verlustscheinschuldner vorzugehen. — Wie in jenem Falle vorgegangen werden kann, wenn es sich beim Konkursverlustschein-Schuldner um eine natürliche Person handelt, haben wir bereits in der letzten Nummer des ‚Schweizer Raiffeisenbote‘ geschildert. — Zusammenfassend ist zu sagen, daß Konkursverluste, von seltenen Ausnahmen abgesehen, als endgültig zu betrachten sind.

\*

Wir haben schon einmal darauf hingewiesen, daß der Pfändungsverlustschein dem Gläubiger mehr Möglichkeiten bietet als ein Konkursverlustschein. Beim Pfändungsverlustschein ist es gar nicht ausgeschlossen, daß der früher ausgepfändete Schuldner wieder in den Besitz von pfändbarem Einkommen oder auch Mobilien gelangt. Allerdings wird die Frist von sechs Monaten, innert welcher ohne Zahlungsbefehl eine Pfändung verlangt werden kann, wohl bereits seit geraumer Zeit verstrichen sein. Man wird daher allermeistens einen Zahlungsbefehl erlassen müssen, gegen den der Betriebene wohl Rechtsvorschlag erheben kann, allerdings ohne jede Aussicht auf Erfolg, weil ja der definitive Verlustschein als Rechtsöffnungstitel dient. Endigt eine solche Betreibung wiederum mit einem fruchtlosen Ergebnis, so wird ein neuer Verlustschein ausgestellt. Dieser berechtigt nun aber nicht mehr dazu, das Einleitungsverfahren zu überspringen und während sechs Monaten direkt das Pfändungsbegehren zu stellen, weil er nur als Bestätigung des ersten Verlustscheines gelten kann.

Je nach der Zahlungswilligkeit eines Verlustscheinschuldners aus Pfändung wird der Gläubiger auch die Möglichkeit prüfen, vom Schuldner die ungedeckt gebliebene Forderung vermittelt monatlicher Raten nachträglich doch noch hereinzubringen oder auf dem Wege eines Vergleichsangebotes eine zumindest teilweise Verlust-Reduktion zu erwirken.

\*

Beim Pfändungsverlustschein ist schließlich zu unterscheiden zwischen dem endgültigen und dem provisorischen Verlustschein. Ein provisorischer Verlustschein ist jede Pfändungsurkunde, welche den Vermerk trägt, daß nach der Schätzung des Be-

treibungsbeamten nicht genügendes Vermögen vorhanden und eine Lohnpfändung nicht möglich ist. Ein solches Dokument bildet einen Arrestgrund und berechtigt zur Erhebung der Anfechtungsklage, stellt aber als wesentlicher Unterschied zum definitiven Verlustschein keinen Rechtsöffnungstitel dar. Um in einem solchen Falle einen definitiven Verlustschein zu erhalten, hat der Gläubiger innert den auf dem provisorischen Verlustschein angegebenen Fristen die Verwertung der zur Deckung seiner Forderung zwar ungenügenden Pfänder zu verlangen.

\*

Die Tatsache des Bestehens von Verlustscheiden kann für den Schuldner unter gewissen Voraussetzungen (leichtsinniger oder betrügerischer Konkurs) zur Folge haben, daß er während einer gewissen Zeit sein Aktivbürgerrecht nicht mehr ausüben darf. Für Offiziere und Unteroffiziere besteht die Gefahr, daß sie von der Erfüllung ihrer Dienstpflicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Verordnung über das militärische Kontrollwesen haben die Betriebs- und Konkursämter der Militärbehörde des Wohnortkantons zuhanden der zuständigen Dienstabteilung des Eidg. Militärdepartementes bzw. der Militärbehörde des kontrollführenden Kantons unverzüglich zu melden, wenn dienst- oder hilfsdienstpflichtige Offiziere und Unteroffiziere oder im Auszug eingeteilte Kavalleristen in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet sind.

\*

Schließlich sei noch erwähnt, daß einige wenige Kantone die Verlustscheinschuldner in den kantonalen Amtsblättern veröffentlichen. PK

## Rückruf von Banknoten der Schweizerischen Nationalbank

Gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 23. Dezember 1953 und mit Genehmigung des Bundesrates vom 19. September 1958 werden die nachstehend bezeichneten Banknoten der II. Emission mit Wirkung ab **1. Oktober 1958 zurückgerufen**:

Nennwert	Merkmale	
	Vorderseite	Rückseite
1000 Fr.	Frauenkopf	Gießerei
500 Fr.	Frauenkopf	Handstickerinnen
100 Fr.	Frauenkopf	Mäher
50 Fr.	Frauenkopf	Holzfaller

Diese Noten, welche erstmals in den Jahren 1911 und 1912 ausgegeben wurden, werden noch während sechs Monaten, d. h. bis zum **31. März 1959**, von den öffentlichen Kassen des Bundes zum Nennwert als Zahlung angenommen. Dagegen ist die Nationalbank laut Gesetz verpflichtet, die zurückgerufenen Noten während 20 Jahre, also bis zum **30. September 1978**, zum Nennwert einzulösen bzw. umzutauschen. Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht vorgewiesenen Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden.

Bern und Zürich, den 30. Sept. 1958.  
Schweizerische Nationalbank.

## Ein interessanter Fall aus dem bauerlichen Erbrecht

Nach den Bestimmungen des bauerlichen Erbrechtes im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, die bekanntlich durch Art. 94 des Entschuldungsgesetzes abgeändert und ergänzt wurden — die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 1947 in Rechtskraft —, ist ein landwirtschaftliches Gewerbe, das eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet, einem Erben, der sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und hierfür geeignet erscheint, zum Ertragswert ungeteilt zuzuweisen (Art. 620 ZGB). Wenn aber unter den Miterben noch unmündige Kinder sind, kann man vielleicht noch gar nicht feststellen, wer von ihnen für die Übernahme des Betriebes geeignet erscheint, und wer ihn überhaupt für sich beanspruchen will. Für diesen Fall ist der neue Art. 621bis ZGB erlassen worden, welcher bestimmt:

«Hinterläßt ein Erblasser unmündige Nachkommen, so sollen die Erben, unter Vorbehalt der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, die Erbengemeinschaft weiterbestehen lassen oder eine Gemeinschaft bilden bis zu dem Zeitpunkte, in welchem nach den Umständen eine Entscheidung über die Zuweisung an einen Nachkommen getroffen werden kann.»

Findet diese Bestimmung in jedem Falle Anwendung, wenn unter den Erben noch unmündige Personen sind, oder wann können Miterben auf Grund dieser Bestimmung eine Verschiebung der Erbschaftsteilung verlangen? Diese Frage hatte das Bundesgericht vor einigen Monaten zu beurteilen. Dem Entscheid lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Am 11. März 1954 starb ein Landwirt, in dessen Erbschaft sich ein Heimwesen von ungefähr 12,5 Hektaren Fläche befand. Erben waren seine Witwe, ein Sohn, fünf Töchter und drei minderjährige Söhne einer vorverstorbenen Tochter. Zwei von diesen Töchtern führen den Landwirtschaftsbetrieb und sorgen für die 81jährige Mutter und die beiden invaliden Geschwister (eine Schwester und der Bruder), die ebenfalls auf dem Hofe leben. Die zwei verheirateten Töchter wohnen auswärts, ebenso die unmündigen Söhne der verstorbenen Tochter. Bei der Erbteilung verlangten die beiden Töchter, welche den Landwirtschaftsbetrieb führen, dessen Zuweisung auf Grund des eingangs unserer Ausführung zitierten Art. 620 ZGB. Der Vater der minderjährigen Söhne der vorverstorbenen Tochter dagegen beantragte eine Verschiebung der Erbschaftsteilung im Sinne von Art. 621bis ZGB, bis einer der noch unmündigen Söhne zur Übernahme des Gutes entschlossen sei. Andere Erben befürworteten einen Verkauf oder eine Verpachtung des Gutes. An der Erbenversammlung erklärten sich schließlich alle Erben mit der Zuweisung des Gutes an die beiden Töchter, welche es wünschten, einverstanden, außer der Vater der drei unmündigen Söhne der verstorbenen Tochter. Dieser stellte beim zuständigen Gericht das Gesuch, die Teilung, bzw. Zuweisung des Heimwesens sei bis 1961 zu verschieben. Alle kantonalen Instanzen gaben diesem Begehren Folge. Die Miterben aber legten Berufung an das Bundesgericht ein, das in seinem Urteil u. a. ausführte:

«Hinterläßt ein Erblasser, in dessen Nachlaß sich ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 620 ZGB befindet, unmündige Nachkommen, so sollen die Erben nach Art. 621bis ZGB unter Vorbehalt der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde die Erbengemeinschaft weiterbestehen lassen oder eine Gemeinschaft bilden bis zu dem Zeitpunkte, in welchem nach den Umständen eine Entscheidung über die Zuweisung an einen Nachkommen getroffen werden kann.

Aus der Umschreibung des Zeitpunktes, bis zu welchem die Teilung nach dieser Bestimmung gegebenenfalls zu verschieben ist, ergibt sich klar, daß das Vorhandensein unmündiger Nachkommen des Erblassers eine Verschiebung dann nicht rechtfertigt, wenn sich zur Zeit der Beurteilung des Verschiebungsgesuches bereits entscheiden läßt, ob das Heimwesen einem dieser Nachkommen zuzuweisen sei oder nicht. Diese Möglichkeit besteht unter Umständen schon vor dem Eintritt der Volljährigkeit aller erbberechtigten Nachkommen. Die Zuweisung gemäß Art. 620 ZGB kann schon in Frage kommen, bevor der Übernehmer mündig geworden ist (BGE 71 II 24). Andererseits kann sich schon vor dem Mündigwerden aller Nachkommen zeigen, daß das Heimwesen keinem der zur Zeit noch unmündigen Nachkommen zugewiesen werden kann. Dies kann sich nicht nur aus den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen dieser Nachkommen (ihrer körperlichen und geistigen Verfassung, ihren Fähigkeiten und Neigungen, ihrem Bildungsgang, ihrer Umgebung und ihrer finanziellen Lage usw.), sondern auch daraus ergeben, daß andere Erben vorhanden sind, die sich um die Zuweisung bewerben und nach Art. 621 ZGB ihnen gegenüber den Vorrang genießen. Ein Erbe, der die Voraussetzungen für die Übernahme des Heimwesens heute erfüllt und hinter den die noch unmündigen Nachkommen des Erblassers zurücktreten müßten, selbst wenn sie wie er mündig und zur Übernahme des Heimwesens gewillt und geeignet wären, kann beanspruchen, daß ihm das Heimwesen schon heute zugewiesen wird. Eine Verschiebung der Teilung nach Art. 621bis ZGB muß er sich nicht gefallen lassen, weil eben in einem solchen Falle der Zeitpunkt, in welchem nach den Umständen eine Entscheidung über die Zuweisung an einen Nachkommen getroffen werden kann, bereits da ist und diese Entscheidung zu Ungunsten der unmündigen Nachkommen ausfallen muß.

Den jetzt noch unmündigen und für die Übernahme des Heimwesens noch nicht in Betracht kommenden Nachkommen die spekulative Chance zu wahren, daß die jetzt für die Übernahme geeigneten und ihnen gegenüber bevorrechteten Bewerber bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie selber allenfalls zur Übernahme bereit sein werden, die Eignung im Sinne von Art. 620 ZGB oder doch den Willen zum Selbstbetrieb im Sinne von Art. 621 ZGB und die Fähigkeit hiezu (vgl. BGE 81 II 573 Erw. 2) verlieren könnten, ist entgegen einer nach dieser Richtung gehenden Überlegung der Vorinstanz nicht der Sinn von Art. 621bis ZGB. Diese Bestimmung will nur erreichen, daß die unmündigen Nachkommen des Erblassers nicht lediglich infolge ihres jugendlichen Alters einen Anspruch einbüßen, der ihnen, wenn sie älter wären, zustehen würde, und gewährleistet ihnen daher die Mög-

lichkeit, in einem späteren Zeitpunkt als Bewerber aufzutreten, nur unter der Voraussetzung, daß durch die Verschiebung der Teilung keine Rechte anderer Erben verletzt werden, denen sie auch bei schon erreichter Mündigkeit den Vorrang zugehen müßten, mit andern Worten, daß kein besser berechtigter Miterbe da ist, der verlangen würde, daß das Heimwesen jetzt schon ihm zuzuweisen sei. Im Konflikt zwischen unmündigen Nachkommen, die vielleicht später einmal als Übernehmer in Frage kommen könnten, und einem für die sofortige Übernahme geeigneten und auf Grund der heutigen Sachlage nach Art. 621 ZGB bevorrechteten Miterben muß dagegen das heute bestehende Vorrecht den Ausschlag zugunsten dieses Miterben geben, d. h. die Anwendung von Art. 621bis ZGB ausschließen.

Nach Art. 621 Abs. 3 ZGB sind, wenn keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen will, auch Töchter zur Übernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betriebe geeignet erscheinen. Aus dieser Vorschrift hat die Rechtsprechung des Bundesgerichts abgeleitet, beim Fehlen von für die Übernahme geeigneten und zum Selbstbetrieb gewillten Söhnen stehe den Töchtern gegenüber allen andern Erben ein Vorrecht auf die Zuweisung zu, wenn sie selber oder ihre Ehemänner die eben genannten Bedingungen erfüllen (BGE 42 II 432, 50 II 462, 76 II 121). Von dieser während vier Jahrzehnten befolgten Praxis wäre nur dann abzuweichen, wenn triftige sachliche Gründe eine solche Änderung geböten. So verhält es sich keineswegs. Die Rechtsentwicklung seit dem Erlaß des ZGB spricht vielmehr für die Beibehaltung der bisherigen Praxis. Wie schon in BGE 76 II 122/123 hervorgehoben, blieben Art. 621 Abs. 3 ZGB und die Rechtsprechung dazu bei der Revision der Vorschriften über das bäuerliche Erbrecht durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen unangetastet; der Gesetzgeber nahm keine Veranlassung, diese Bestimmung in einem von der Rechtsprechung abweichenden Sinne neu zu fassen. Man darf also annehmen, er habe diese Praxis gebilligt. Entscheidend ist aber vor allem, daß beim weiteren Ausbau des landwirtschaftlichen Bodenrechts durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) die Rangfolge der zur Ausübung des gesetzlichen Vorverkaufsrechts befugten Verwandten des Verkäufers eindeutig so geregelt wurde, daß die Töchter, die oder deren Ehemänner das Gut selbst bewirtschaften wollen und hierfür geeignet sind, zwar den ebenfalls zur Selbstbewirtschaftung gewillten und geeigneten Söhnen nachgehen, aber gegenüber allen andern Verwandten, insbesondere auch gegenüber allen Enkeln den Vorrang genießen (Art. 11 EGG). Mit dem Grundgedanken dieser Regelung steht die bisherige Praxis zu Art. 621 Abs. 3 ZGB, wonach solchen Töchtern im Erbfall ein entsprechendes Vorrecht zusteht, im Einklang, so daß es bei dieser Praxis bleiben muß.

Die beiden beklagten Töchter, die das streitige Heimwesen schon seit Jahren betreiben und heute gewillt sind, es zum Selbstbetrieb zu übernehmen, hätten hienach gegenüber den Klägern ein Vorrecht auf die Zuweisung, selbst wenn diese heute

schon als Bewerber im Sinne von Art. 620 ZGB auftreten könnten. Da sie während vieler Jahre auf dem Hofe gelebt und gearbeitet und wesentlich dazu beigetragen haben, daß dieser bis heute der Familie erhalten blieb, und da sie außerdem für die gebrechlichen Geschwister und die betagte Mutter gesorgt haben und noch sorgen, würden sie gegenüber den Klägern im übrigen auch unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse (Art. 621 Abs. 1 ZGB) den Vorzug verdienen (vgl. BGE 56 II 253/254).

Das Gesuch um Verschiebung der Teilung gemäß Art. 621bis ZGB muß daher abgewiesen werden.»

## Schweine-Schnellmast-Versuch im Bergbauernbetrieb

Der Gedanke, die Schweineschnellmast im Bergbauernbetrieb einzuführen, ist hauptsächlich verlockend, weil die Fütterung so einfach ist. Bauer oder Bäuerin können das so nebenbei besorgen. Das Kraftfutter wird nicht gekocht, sondern trocken gereicht, und als Tränke wird frisches Wasser gegeben. Der Arbeitsaufwand beschränkt sich auf das Darreichen des Futters und das Ausmisten, ist also denkbar gering. In 4 bis 4½ Monaten soll man gemästete Schweine haben. Somit läßt sich die Mast auf eine Zeit richten, da der Bergbauer im Heimstall füttert und nicht behindert ist durch die Verlegung des Arbeitsplatzes auf Maiensäß und Alp. Dem Bergbauer stehen nicht die Abfälle aus dem Acker, dem Obst- und Gartenbau wie im Flachland zur Verfügung. Auch deshalb liegt ihm die ausschließliche Fütterung mit Kraftfuttergemisch am nächsten. Kurzum, der Versuch in einem Bergbauernbetrieb drängte sich sozusagen von selbst auf.

Versuchsort war ein Betrieb von sieben Kuhwintertieren in der Landschaft Davos; Futtermittellieferant eine bekannte Mühle. Dem Versuch lag folgende Renditenberechnung zu Grunde:

Ankaufspreis eines Jagers von	Fr.	
20 kg à Fr. 4.50		90.—
Verkaufspreis gemästet auf 110 kg		
à Fr. 3.20		352.—
	Ertrag	262.—
Futterkosten (Kraftfuttergemisch)		
300 kg à Fr. 56.50 per %		169.50
Allgemeine Unkosten 30 Rp.		
je kg Zuwachs, bei 90 kg		
also		27.— 196.50
Reingewinn (ohne Arbeitsaufwand)		65.50
Futterkosten je kg Zuwachs: Fr. 1.90		

Am 1. Februar 1958 wurde die Schnellmast mit zwei Schweinen von je 16 kg Lebendgewicht begonnen. Der Ankaufspreis betrug Fr. 97.50 pro Stück. Gemessen am Preis war das Anfangsgewicht zu gering und der Preis sehr hoch, nämlich Fr. 6.09 statt Fr. 4.50. Doch die Schweine waren gesund und munter und fraßen die vorgeschriebenen Rationen restlos auf. Innert 4½ Monaten hatten sie sich durch die mit

je 300 kg bemessenen Futtermengen hindurchgefressen. Gegen Ende der Mast wurden noch 50 kg Gerste zugekauft und dem Futter beigemischt, weil die Schweine noch wohl leicht erschienen. Am 24. Juni wurden sie geschlachtet. Die Lebendgewichtszunahmen betragen im Mittel nur 74 kg, statt 90, wie vorausgerechnet wurde, oder pro Futtertag 514 Gramm statt 625. Ebenso enttäuschend wie der Zuwachs stellte sich der Verkaufspreis heraus. Derselbe sank gegenüber dem Preis am Ende des Jahres 1957 von Fr. 4.10 auf Fr. 3.90. Was nicht enttäuschte, war die Fleischqualität. Die beiden Schweine hatten fast keinen Speck angesetzt, waren vollfleischig und trocken.

Das Rechnungsergebnis lautete:

Verkauf: 2 Schweine 140,5 kg	Fr.	
Schlachtgewicht à Fr. 3.90		548.—
Ankauf: 2 Schweine		195.—
	Ertrag	353.—
Futter- und andere Kosten:		
600 kg Kraftfutter	339.—	
abzüglich Rückvergütung	40.—	299.—
50 kg Gerste		24.—
Frachten und Transporte		58.—
Gesundheitsschein, Wagschein		2.50
	Gesamtunkosten	383.50
	Verlust	30.50
	Futterkosten je kg Zuwachs	2.18

Sicherlich trug die ungünstige Marktlage nicht wenig Schuld an Mißerfolg des Versuches. Bei einem Ankaufspreis von Fr. 80.— pro Tier und bei einem Verkaufspreis von Fr. 3.20 pro kg Lebendgewicht wäre das Ergebnis um Fr. 45.— besser ausgefallen. Auch dann hätte man noch nicht von einem Erfolg sprechen können. Zum mindesten hätte eine Rendite von Fr. 50.— pro Tier resultieren sollen. Das wäre erreicht worden bei Realisierung der versprochenen Lebendgewichtszunahme von 20 auf 110 kg. Hier liegt das größte Manko des Versuches. Denn mit einem Mehrertrag an Fleisch von 16 kg hätte sich ein um Fr. 48.50 besseres Resultat ergeben. Das heißt also gerade derjenige Betrag, welcher als Anreiz zur Durchführung dieser Schweineschnellmast auf breiterer Basis notwendig gewesen wäre.

Wo liegt die Ursache am mangelhaften Zuwachs? Das zu kleine Anfangsgewicht mag etwas ausmachen, kann aber das Manko nicht restlos erklären. Handelt es sich um zwei schlechte Futtermittel? Auf Grund des Verhaltens der Tiere hätte man nicht darauf geschlossen. Ihre Freßlust bildete stets die Freude ihrer Wärterin. Liegt es an der Rasse? Es handelte sich um das veredelte Landschwein. Möglicherweise wäre das Edelschwein ein günstigeres Versuchsobjekt gewesen. Allein der Vertreter der das Futter liefernden Mühle hatte weder Rasse noch Typ der beiden Schweine beanstandet oder für den Versuch ungeeignet erklärt.

Günstig am ganzen Versuch fiel das Urteil des Metzgermeisters aus. Er bezeichnete die Fleischqualität als überaus vorzüglich. Beide Tiere waren vollfleischig und trocken. Sie lieferten nur 2 cm Rückenspeck, der kernig und trocken war.

Zugegeben, der Versuch kann nicht als abschließendes Versagen der Schweineschnellmast im Bergbauernbetrieb taxiert werden. Auf alle Fälle hat er aber in seinem Ergebnis dargetan:

1. daß für weitere Versuche in dieser Richtung der Marktlage auf dem Ferkel- wie auf dem Mastschweinemarkt größte Beachtung geschenkt werden muß.
2. daß nur Schweine aus Beständen mit bekannt guter Futtermittelverwertung für diese Art Mast in Betracht fallen.

R. Hottinger

## Was ist bei der Obstlagerung zu beachten?

(Korr.) In diesem obstreichen Jahre kommt der Einlagerung von Tafelobst große Bedeutung zu. Dabei müssen wir uns bewußt sein, daß dafür nur wirkliche Lagersorten in Betracht fallen. Das sogenannte Herbstobst, welches nur einige Wochen haltbar ist, kommt dafür nicht in Frage. An solcher Ware haben wir in diesem Herbst übergenug. Ein großer Teil dieses Tafelobstes kann nur über die Mosterei verwertet werden. Der laufende Konsum vermag die großen anfallenden Mengen nicht aufzunehmen. Die Obstverbörden nehmen die verschiedenen Lokal- und Nebensorten dieser Art nicht einmal auf ihre Preislisten, weil sie für den Obsthandel praktisch unverkäuflich sind. Sie können höchstens im Lokalabsatz Abnehmer finden. Diese Tatsache gibt uns einen Fingerzeig dafür, daß wir ihren Anbau reduzieren sollten, indem sie in obstreichen Jahren den Markt und die Verwertung nur belasten und vielfach die Verwertung der besseren und haltbareren Sorten versperren.

Für die eigentliche Obstlagerung werden wir nur haltbare Lagersorten heranziehen. Sie sollten vom Baume weg möglichst rasch auf das Lager gebracht werden und nicht vorher noch lange an der Wärme stehen bleiben. Der einmal geerntete Apfel lebt weiter und reift bei warmer Temperatur rasch nach, so daß dies auf Kosten der Lagerdauer und Haltbarkeit geht. Die günstigste Lager-temperatur bewegt sich für die meisten Lageräpfel zwischen 1—4 Grad C. In den gewöhnlichen Kellern werden wir diese Temperatur nur selten erreichen. Unser Bemühen muß es aber sein, ihr möglichst nahe zu kommen durch eine entsprechende Kellerlüftung bei kühlem Wetter und Schließen der Kellerfenster bei wärmerer Witterung. Selbstverständlich sollten wir nur ganz gesunde Äpfel einlagern, entweder in Harassen oder auf Hurden. Über die Kühllagerung wollen wir uns hier nicht verbreiten. Sie erfordert eine spezielle Technik nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Erkenntnissen.

Bei der gewöhnlichen Kellerlagerung von Tafelobst ist sodann auch die Feuchtigkeit der Luft wichtig, indem sie zwischen 85 bis 90 Prozent relative Luftfeuchtigkeit betragen sollte.

Die gewachsenen Kellerböden sind den Zementböden überlegen. Bei den letzteren müssen wir durch Überbrausen mit Wasser für eine gute Luftfeuchtigkeit besorgt sein. Leider besitzen zahllose Konsumenten in den Städten keine Möglichkeit mehr, Obst einzulagern, so daß der Handel und die Produzenten für sie diese Arbeit zu leisten haben.

## Urner Unterverband

Zur ordentlichen Jahrestagung vom Samstag, den 13. September 1958, im Hotel Gottard in Gurtellen waren zahlreiche Delegierte von allen angeschlossenen Ortskassen erschienen. Erstmals wurden die Verhandlungen geführt vom neuen Präsidenten, Gemeindegeschreiber Jos. Huser (Seelisberg). Mit Dank für die besondere Einladung hat sich der tit. Regierungsrat durch Herrn Landammann Daniöth entschuldigt, ebenso H. H. Staatsarchivar Schuler, der seinerzeit mehrere Kassen gegründet hat. Besonders Gruß wurde entboten den Herren Landratspräsident Zberg und seinem Vizepräsidenten Gisler, die beide aktive Raiffeisenmänner sind. Die Gemeindebehörde von Gurtellen ließ sich vertreten durch Gemeindegeschreiber Dittli, der in sympathischen Worten die Gäste willkommen hieß. Er war im Jahre 1941 maßgeblich beteiligt bei der Gründung der Dorfkasse, und die in Gurtellen besonders erfolgreiche Raiffeisen-Arbeit wurde in gebührender Weise gewürdigt.

Nach Vorlage des einläßlichen Protokoll-Berichtes über die vorjährige Tagung in Bristen und nach Wahl von Kassapäsident Müller (Altdorf) und Kassapresident Gnos (Amsteg) zu Stimmzählern unterbreitete Unterverbandskassier H. H. Pfarrer Gisler (Amsteg) die Jahresrechnung. Auf Antrag der Revisions-Sektion Gurtellen wurde der Rechnungsabschluß mit einem Aktiv-Saldo von 882 Fr. gutgeheißen und der Jahresbeitrag in bisheriger Höhe beschlossen.

Der Vorsitzende gab in seinem ausgezeichneten Jahresbericht der Versammlung einen klaren Überblick über den Stand unserer Bewegung und über die Tätigkeit der Urner Raiffeisenkassen. Die erste Urner Kasse, nämlich Altdorf, konnte in gesunder Verfassung und vorbildlicher Weise das goldene Jubiläum feiern. Seit 1946 ist die Kassenzahl im Kanton mit 17 stabil geblieben. Für weitere Gründungen können und sollten noch die Ortschaften Andermatt, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Hospenthal und Seedorf in Frage kommen. Ein dankbares Gebiet für persönliche Pionierarbeit. Alle bestehenden Kassen entwickeln sich in überaus erfreulicher Weise und sie gewinnen jedes Jahr an Ausdehnung und Bedeutung. Es sind 1536 Mitglieder/Familien dabei beteiligt. Die Zahl der Spareinleger beträgt sogar 6992. Die den Raiffeisenkassen zu statutengemäßer Verwendung anvertrauten Gelder (Bilanzsummen) haben nahezu 15 Millionen Franken erreicht, und im letzten Geschäftsjahre wurde eine Verkehrsziffer von rund 22,4 Mio Fr. ausgewiesen. Das sind imposante Zahlen, und die Auswirkung für die Beteiligten ist sehr groß. Selbsthilfe und Solidarität durch die Raiffeisenkasse ist für jede Dorfgemeinschaft unendlich wertvoll, sowohl in sozialer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Für den verstorbenen Joh. Aschwanden wurde von den Delegierten einstimmig als neues Unterverbands-Vorstands-Mitglied Jos. Arnold (Bürglen) gewählt.

Verbandssekretär Bücheler orientierte in seinem Referate über die Lage auf dem Geldmarkt und über die Gestaltung der Zinssätze. Unsere Kassaorgane müssen sich mit diesen aktuellen Problemen befassen, um für die eigene Institution die richtigen Anordnungen treffen zu können. In der Aussprache kamen zahlreiche Fragen aus

der Alltagsarbeit der Dorfkassen zur Sprache. Es ist vorab Zweck der Kantonaltaugung, die leitenden Männer zusammenzuführen und die gemachten Erfahrungen auszuwerten und um die Begeisterung für die gemeinsame Sache zu fördern. —h—

## Zentralschweizerischer Unterverband

Wenn die zentralschweizerischen Darlehenskassen ihre ordentliche Jahresversammlung abhalten, hat der Weinmonat Oktober meistens schon Einkehr gehalten. So auch dieses Jahr. Als Tagungsort wurde vom Unterverbandsvorstand das stattliche Dorf Neuenkirch auserwählt. Die Organisation des Anlasses durfte der dortigen Darlehenskasse übertragen werden.

Die Tagung begann wie üblich mit einem Gedenkgottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, woran sich ein Besuch der Grabstätte des einstigen großen Dieners Gottes Niklaus Wolf von Rippertschwand anschloß. H. H. Dekan Thürig zeigte den ‚Pilgern‘ in kurzen Zügen Leben und Werk dieses heiligmäßigen Mannes auf.

Hierauf siedelte man in das Hotel ‚Löwen‘ über, wo der Präsident, Großrat Birrer (Willisau) — wegen seiner Redegewandtheit ein gerne gesehener Versammlungsleiter —, die eigentliche Tagung zur festgesetzten Zeit eröffnen konnte. In seinem Begrüßungswort kam auch er nochmals auf den frommen Vater Wolf zu sprechen, wobei er betonte, daß das Luzerner Volk seine heute noch christliche Einstellung nicht zuletzt diesem großen Manne zu verdanken habe. Im weiteren entbot er den Delegierten aus den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, den beiden Tagesreferenten, Vizedirektor Dr. A. Edelmänn und Verbandsrevisor M. Eiholzer, dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates des Verbandes, Herrn Büchli, sowie den Vertretern der Gemeinde und Presse herzlichen Willkommgruß. Eine ganz besondere Freude löste die Anwesenheit von Bauernseelsorger H. H. P. Hartmann OCap aus.

In pietätvollen Worten gedachte der Vorsitzende zunächst der Funktionäre örtlicher Kassen, welche der Tod in der Berichtsperiode abberufen hat. Es sind dies:

Alois Schmid, Kriens; Alois Heer, Malters; alt Sekundarlehrer Bucher, Eschenbach; Alois Steinmann, Großdietwil, und Franz Portmann, Flüfli LU.

Der vorgenommene Appell ergab die Anwesenheit von 50 Kassen mit 131 Delegierten. Nach der Wahl der Stimmzähler verlas der Aktuar Dr. Stadelmann (Escholzmatt) das wohlgesetzte Protokoll der letztjährigen Versammlung. Die Rechnung der Unterverbandskasse wurde von Herrn Sidler im Auftrage der Revisionskasse Neuenkirch erläutert und auf seinen Antrag von den Delegierten einhellig genehmigt.

Unterverbandskassier Suter (Altbüron) beantragte, die Jahresbeiträge in gleicher Höhe zu belassen, was die Versammlung diskussionslos guthieß. Für die Luzerner Kassen wird demnach auch in diesem Jahre der — zufolge ihrer übernommenen Unterstützungspflicht an die bäuerliche

Bürgerschaftsstiftung — erhöhte Ansatz von 5 Fr. zur Anwendung kommen.

Dem von Großrat Erni (Gunzwil) verlesenen Jahresbericht war zu entnehmen, daß die Zahl der Kassamitglieder im Unterverbandsgebiet um 184 auf 6167 zugenommen hat. Die Bilanzsumme vergrößerte sich um rund 2,7 Mio auf 79,2 Mio Fr. Dieser Zuwachs darf wiederum als beachtlich bezeichnet werden, obwohl er, was die Luzerner Kassen betrifft, bei weitem nicht so groß ist, wie derjenige im Jahre 1956. Immerhin darf unterstrichen werden, daß diese Zunahme der Bilanzsumme einzig und allein dem weiteren Zuwachs der eigentlichen Publikumsfelder zuzuschreiben ist, während die Schuldverpflichtungen gegenüber der Zentralkasse des Verbandes sogar um eine recht bedeutende Summe zurückgegangen sind. Unter den Aktivposten dominieren nach wie vor die Hypothekendarlehen, die trotz der starken Geldverknappung noch um rund 2,2 Mio Fr. erweitert werden konnten. Der Reservefonds hat wieder eine willkommene Zuweisung erhalten und wird heute im Unterverbandsgebiet mit rund 3,4 Mio Franken ausgewiesen. Dieser Betrag stellt einen recht ansehnlichen Vertrauensposten in der Gesamtbilanz dar und ermöglicht den einzelnen Instituten — Schuldner und Gläubigern — immer mit vorteilhafteren Zinskonditionen zu dienen.

Dem ausführlich gehaltenen Jahresbericht folgte eine sehr aufschlußreiche Orientierung von Vizedirektor Dr. Edelmänn über die derzeitigen Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Der Referent legte zunächst dar, wie sich gegenüber dem Jahre 1957 heute die Situation grundlegend geändert hat, indem schon wieder genügend flüssige Mittel vorhanden sind. Starker Kapitalrückstrom vom Ausland, bedeutende Passivüberschüsse, eine intensivere Spartätigkeit und nicht zuletzt auch psychologische Einflüsse haben zu dieser Umwandlung in relativ kurzer Zeit geführt.

Bezüglich der Zinskonditionen gab der Referent der Meinung Ausdruck, daß ein weiteres Abgleiten der Gläubiger- und Schuldnersätze in Anbetracht des noch bevorstehenden großen Geldbedarfs für Straßen- und Kraftwerkbauten usw. vielleicht doch weniger mehr zu erwarten sei.

Zum Schlusse betonte der Redner, die Aufgabe einer Darlehenskasse ist und bleibt die Spartätigkeit der Landbevölkerung durch bestmögliche Zinsleistungen zu prämiieren.

Anschließend gab Revisor M. Eiholzer ein kurzes Exposé über das Wesen der Grundpfandverschreibung im allgemeinen und als Kreditinstrument im besonderen. Im weiteren instruierte er eingehend über die Abwicklung von Baukrediten und zeigte anhand konkreter Beispiele, wie verhängnisvoll es sich auswirken kann, wenn die Wegleitungen des Verbandes mißachtet werden.

Herr Büchli, Vizepräsident des Verwaltungsrates, gab einen kurzen Einblick in die Tätigkeit des Verbandes und würdigte insbesondere die unbedingt notwendige und verantwortungsvolle Aufgabe der Revisoren. Er ermunterte alle Kassafunktionäre und -organe, weiterhin grundsatzfest und grundsatztreu im Sinne Raiffeisens weiterzuarbeiten.

Zum Mittagessen, das von der Familie Lichtsteiner, reichlich und vorzüglich zu-

bereitet, serviert wurde, konzertierte die Musikgesellschaft ‚Harmonie‘ unter der Direktion von L. Bazzani. Für ihre erstklassigen Darbietungen erntete sie reichen, verdienten Applaus.

Kirchenrat Schwendmann sprach in der Eigenschaft als Präsident der Darlehenskasse, bei der wir zur Gast waren, sympathische Worte zur Versammlung. Er gab speziell seiner Freude darüber Ausdruck, daß auch ihr Selbsthilfeeinstitut — trotz der örtlichen Konkurrenz — stetig an Boden gewinnt.

Waisenvogt Amrein überbrachte die Grüße von Gemeinde und Behörde. Er verstand es ausgezeichnet, und zwar auf eine kurzweilige Art, den Anwesenden Interessantes aus der Geschichte und Wirtschaft der Gemeinde Neuenkirch zu erzählen.

Der sich in diesem Kreis heimisch fühlende Bauernseelsorger H. H. P. Hartmann würdigte den Raiffeisengedanken als christlichen Gedanken und wünschte der Tätigkeit im Dienste des Nächsten weiterhin viel Gottesegen.

Als letzter kam noch Amtsrichter und Gemeindefunktionär Troxler zum Wort. Auch er äußerte sich im positiven Sinne — als Gemeindefunktionär wie als Privatmann — zur Wirksamkeit der Raiffeisenkassen und leitete dann mit viel Witz und Humor zum weiteren gemütlichen Beisammensein über.

Die Unterverbandstagung ist in jeder Hinsicht wohl gelungen und hat bestimmt die zahlreich Erschienenen mit neuer Freude für ihre Arbeit erfüllt. Den Organisatoren sei auch an dieser Stelle für ihre Mühe der beste Dank ausgesprochen. —ol—

## Instruktionskurs bei den st. gallischen Darlehenskassen

Am 25. September fand im Gasthaus zum ‚Hirschen‘ in Wittenbach ein Instruktionkurs für die Darlehenskassen der Bezirke Wil, Goßau und St. Gallen statt, der von sämtlichen Kassen sehr stark besucht war. 70 Kassiere, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder hatten mit Interesse die Darlegungen der beiden Verbandsvertreter Direktor Ignaz Egger und Vizedirektor Dr. Arnold Edelmänn angehört und in der Diskussion mit diesen verschiedene Probleme der Kassaverwaltung besprochen.

Kassapäsident a. Lehrer Mazenauer, Wittenbach, hatte die Versammlung straff geleitet. Zur Behandlung kamen vorwiegend folgende Themata: Die Darlehenskasse im Dienste der Dorfgemeinschaft; die Entwicklungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt und die Zinsfußpolitik der Darlehenskassen; die Förderung der Spartätigkeit; das Verhalten des Kassiers bei letztwilligen Verfügungen und weitere praktische Fragen aus der Tätigkeit der Raiffeisenkassen.

In der Diskussion gab alt Direktor Josef Stadelmann ein eindrückliches Votum hinsichtlich der Kreditgewährung der Darlehenskassen ab, in welchem er die Vertreter der Kassen ermahnte, sich an den bewährten Grundsatz zu halten, nur kleine

# Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen per 30. September 1958

Aktiven		Fr.	Passiven		Fr.
1. Kassa			1. Bankenkreditoren auf Sicht		1 342 610.33
a) Barschaft	1 116 374.31		2. Andere Bankenkreditoren		—
b) Nationalbankgiro	6 695 766.59		3. Guthaben der angeschlossenen Kassen		
c) Postcheckguthaben	175 178.22	7 987 319.12	a) auf Sicht	78 668 970.18	
2. Coupons		7 124.40	b) auf Zeit	144 274 500.—	222 943 470.18
3. Bankendebitoren auf Sicht		933 904.92	4. Kreditoren		
4. Andere Bankendebitoren		1 750 000.—	a) auf Sicht	8 343 546.79	
5. Kredite an angeschlossene Kassen		23 855 953.63	b) auf Zeit	1 143 899.10	9 487 445.89
6. Wechselportefeuille		17 674 485.55	5. Spareinlagen		18 546 771.21
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (landw. und milchwirtschaftliche Organisationen, Elektrizitätswerke usw.)		5 780 195.96	6. Depositeneinlagen		2 313 194.11
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon mit hyp. Deckung Fr. 1 743 729.10)		4 306 747.07	7. Kassa-Obligationen		12 395 000.—
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung (davon mit hyp. Deckung Fr. 1 451 904.60)		3 110 841.75	8. Pfandbrief-Darlehen		4 000 000.—
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		13 189 801.60	9. Checks und kurzfristige Dispositionen		2 536.65
11. Hypothekar-Anlagen		97 231 157.48	10. Sonstige Passiven		621 471.67
12. Wertschriften		112 006 845.40	11. Eigene Gelder:		
13. Immobilien (Verbandsgebäude)		50 000.—	a) einbezahlte Geschäftsanteile	10 000 000.—	
14. Sonstige Aktiven		5 707.10	b) Reserven	6 200 000.—	
		287 890 083.98	c) Gewinn-Vortrag v. Vorjahr	37 583.94	16 237 583.94
					287 890 083.98

(Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen) Fr. 3 843 474.40)

und mittlere Darlehen oder Kredite zu tätigen und von großen Geschäften die Hand zu lassen. Dir. Stadelmann schöpfte seine Ausführungen aus dem Borne seiner reichen Erfahrungen, und sie hinterließen denn auch bei den Zuhörern starken Eindruck. Gemeindeammann Josef Staub (Hägenschwil), der Präsident des st. gallischen Unterverbandes, sprach anregende Worte über die kulturelle Aufgabe der Darlehenskassen in unseren Landgemeinden und unterstrich im besondern auch die große Bedeutung unserer ländlichen Dorfkassen zur Förderung und Erhaltung des Sparwillens im Landvolke. Von anderer Seite wurde in der Diskussion im besondern noch die Anregung der Referenten unterstützt, es möchte auch der Staat den Sparsinn fördern, und zwar in dem Sinne, daß wenigstens kleinere Beträge von wenigen tausend Franken auf Sparheften unmündiger Kinder steuerfrei wären oder Einkommen aus Sparguthaben in einem gewissen Umfange nicht steuerpflichtig erklärt würden.

So brachte die Tagung manche interessante Anregung und fand bei den Teilnehmern gute Aufnahme. Der starke Besuch zeigte auch, daß das Interesse für solche Instruktionkurse sehr lebhaft ist, was vom guten und lebendigen Geiste im Kreise der schweizerischen Raiffeisenbewegung zeugt.

—a—

## Verdienten Raiffeisenmänner zum Andenken

Leuk (VS). † Oswald Possa. In die Raiffeisengemeinde Leuk ist tiefe Trauer eingeehrt, mußte doch ihr verdienter Präsident zu Grabe getragen werden. Mit Oswald Possa hat ein Leuker aus der Gemeinschaft an der Dala Abschied nehmen müssen, der in hohem Maße mit der

Ortschaft verbunden war. Seine geschichtlichen Kenntnisse über Leuk, das mit seinen Zinnen und Türmen noch heute Zeugnis von bewehrter Rangstellung gibt, ließen erstaunen. Die bekannten Wahrzeichen von Leuk-Stadt werden denn auch in dem jungen Possa den Hang zur Architektur geweckt haben. Es wird dem jungen Walliser nicht leicht gefallen sein, von der Heimat und den Seinen — er war das neunte Kind von dreizehn — 1922 den Hut zu lüften, um über dem großen Wasser sein fachliches Wissen zu erweitern. Als er dann aber 1929 wieder einmal die Reben und den Kirchturm von Leuk sah, wurden die Wolkenkratzer zu Schemen und fesselten ihn walliserischeres Sein u. Tun aufs neue. Die weite Welt hatte aus Possa jenen Typ von Menschen geformt, die die Zusammenhänge und die Forderungen der Zeit an die menschliche Gesellschaft kennen und daraus die nötigen Schlußfolgerungen ziehen. Das Geldwesen der Gemeinde war bei ihm während Jahren in bewährter Hand, und die Tbc-Liga des Bezirkes Leuk zählte ihn zum eifrigsten Vorstandsmitglied. Possa scheint eine besondere Vorliebe für Kranke, Alte und Bedrängte gehabt zu haben, stellte er sich als Präsident der Krankenkasse Leuk-Agarn doch in hervorragendem Maße für eine gemeinnützige Sache zur Verfügung. Weite Spuren edelster Tätigkeit finden wir sodann von der Arbeit Possas im Verwaltungsrat des Greisenasyls St. Josef in Leuk-Susten. Nicht nur nahm er sich der vielen Sorgen der Insassen und des Personals an, sondern leitete auch mit geschickter Hand den Umbau der Anstalt. Der Ortschaft Leuk drückte er durch verschiedene Architekten-Arbeiten seinen Stempel auf, stets ängstlich bestrebt, dem Orte den Charakter eines alten Städtchens zu wahren und die Eigenart zu erhalten. Die enge Volksverbundenheit Possas und der gesunde Sinn für die Realitäten des Lebens brachten es mit sich, daß die Mitglieder der Darlehenskasse Leuk den Architekten Possa im Jahre 1935 in den Vorstand beriefen und ihn 1947 zum Präsidenten wählten. Die Wahl war eine glückliche, konnte Possa in diesem Amte doch seine großen Kenntnisse voll einsetzen und für den Nächsten eine wohlthuende Wirksamkeit entfalten. Unter seiner Leitung nahm die Kasse eine gesunde Entwicklung und behauptete ihre maßgebende Stellung unter den Oberwalliser Raiffeisenkassen. Nebst allem war Possa in dem üblichen Vereinsleben des Dorfes

von besonderer Aktivität und das gesellschaftliche Beisammensein, das den Leukern im Blute liegt, gehört zum Bild dieses sympathischen Mitmenschen, der keine Dienstleistungen scheute und seinen Pflichten nachging, ohne großes Aufsehen zu machen. Wer wissen wollte, wo die Wachtel schlug und die wilden Spargeln wuchsen, fand in dem naturliebenden Architekten den Kenner. Leider mußte Possa allzu früh, im Alter von nur 62 Jahren, den Maßstab aus der Hand legen und das Messen seiner Werke dem Allerhöchsten überlassen, der die guten Taten mit eigener Elle mißt.

—u—

Buus (BL). Am 24. September wurde unter großer Anteilnahme der hiesigen Bevölkerung wie auch vieler auswärtiger Freunde und Bekannten unser Gemeindepräsident Georg Kaufmann-Breitenstein zu Grabe getragen.

Schon viele Jahre an einer heimtückischen Krankheit leidend, mußte der Verstorbene diesen Sommer das Spital aufsuchen, wo ihm in der Folge ein Bein amputiert werden mußte. Trotzdem die Heilung dieser Wunde auf guten Wegen war, führten plötzlich aufgetretene Komplikationen zum Tode des arbeitsreichen Lebens.

Georg Kaufmann wurde am 28. Juli 1883 in Buus geboren. Nachdem er die Schule von Buus und die Bezirksschule von Böcken absolviert hatte, arbeitete er mehrere Jahre in der Uhrenfabrik in Malsprach. In Selma Breitenstein von Buus fand er eine treue Lebensgefährtin und verheiratete sich im Jahre 1910. Dieser Ehe entsprossen drei Söhne und zwei Töchter. Georg Kaufmann erwarb anno 1915 die Liegenschaft 'Zur Säge' und machte sich als Landwirt selbständig. Im Jahre 1917 verunglückte sein Bruder Jakob tödlich beim Holzmachen, und da dieser als Einwohnerkassier tätig gewesen war, wurde dieses Amt an Georg übertragen, und er versah es auch mustergültig bis anno 1933, wo er in den Gemeinderat gewählt wurde. Im Jahre 1945 wurde er zum Gemeindepräsidenten erkoren und behielt diesen Posten bis zu seinem Tode.

Außerdem war Georg Kaufmann über 40 Jahre Sektionschef der Militärsektion Buus-Malsprach wie auch viele Jahre Kassier der hiesigen Milchgenossenschaft. Trotz dieser vielseitigen Tätigkeit fand der liebe Verstorbene noch Zeit,

# Raiffeisendevisen

*Wir bleiben bei der Einfachheit,  
und täten wir das nicht,  
wir kämen in Verlegenheit  
mit Geld und unsrer Pflicht.*

Josef Staub

am Vereinsleben teilzunehmen, so war er in jüngeren Jahren ein ausgezeichnete Schütze und bis ins hohe Alter ein begeisterter Sänger. Die Schützengesellschaft ernannte ihn denn auch zu ihrem Ehrenmitglied und der Männerchor gar zu seinem Ehrenpräsidenten.

Was aber an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden soll, ist die Arbeit Georg Kaufmanns als Kassier unserer Raiffeisenkasse, zu welchem ihn die Gründer unserer Dorfkasse anno 1927 erkoren. Er hat nun seit fast 32 Jahren große Pionierarbeit geleistet und viele Mitglieder für die gute Sache gewonnen. Er ist in diesen vielen Jahren aber auch allen Mitgliedern in Geldsachen mit Rat und Tat beigestanden.

Das große Vertrauen, das der liebe Verstorbene als Kassier genoß, hat wohl am meisten zum Aufschwung unserer Kasse beigetragen, und die Fülle der Arbeit, die er in dieser langjährigen Kassiertätigkeit geleistet hat, kann nur derjenige ermessen, der einigermaßen in die Geschäfte eingeweiht ist.

Wir danken und ehren Georg Kaufmann-Breitenstein für die uns geleistete Arbeit übers Grab hinaus, und ich glaube, wir können unsern Dank am besten bezeugen, wenn wir die Raiffeisen-Grundsätze hochhalten und die Geschäfte so weiterführen, wie es Georg Kaufmann in vorbildlicher, treuer Weise getan hat. W. B.

## Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Existenzverhältnisse des Landvolkes, insbesondere die Hebung des bäuerlichen Mittelstandes zu einem lebensfähigen Bauernstand ist ein vordringliches Postulat in der italienischen Wirtschaft und steht auch immer auf dem Regierungsprogramm. Es zeugt wohl von besonderer Sachkenntnis und beweist die Entschiedenheit, die Situation wirklich zu bessern, wenn man liest, wie im Regierungsprogramm des derzeitigen Ministerpräsidenten von Italien, Fanfani, die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens als eine der wichtigsten Aufgaben für die Hebung der Landwirtschaft in den Vordergrund gestellt wird. Für die Landwirtschaft wird im Regierungsprogramm Fanfanis unter anderem folgendes vorgesehen:

Systematische Bonifizierung, Pflichtmeliorierungen in bestimmten Zonen, Beibehaltung der bisherigen Pachtvertragsordnung, Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes und der Pacht besonders in den Zonen des Großgrundbesitzes und der Halbpacht, Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (auch durch Kredithilfe), technische Unterstützung und Einstellung von landwirtschaftlichen Beratern in den wichtigsten Agrarzentren, Förderung der Mechanisierung, Bewässerung und landwirtschaftliche Bauten über den Zwölfjahresplan, zusätzliche Finanzierung des Berggesetzes, Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit elektrischer Energie.

Diese bemerkenswert positive Einstellung zur Landwirtschaft dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß vier ehemalige Landwirtschaftsminister der Regierung angehören: Fanfani, Segni, Medici und Colombo, was für die Landwirte immerhin den Vorteil hat, daß außer dem Landwirtschaftsminister auch andere mit ihren Problemen vertraut sind, darunter der Ministerpräsident selbst und der stellvertretende Ministerpräsident.

## Aus der Praxis

Nr. 11. Im Nachlasse eines verstorbenen Kassakunden befinden sich u. a. auch Inhaber-Obligationen Ihrer Darlehenskasse. Diese sind bereits fällig und möchten von der Erbengemeinschaft eingelöst werden. Sie fragen uns, ob in diesem Falle die fälligen Inhaber-Obligationen von allen Erben quittieren zu lassen seien? Diese Frage ist zu verneinen. Das wesentliche einer Inhaber-Obligation, also eines Inhaber-Papiers, ist, daß der jeweilige Inhaber als Berechtigter anerkannt wird. Jedweder Inhaber einer solchen Obligation ist also — bei Fälligkeit — zur Einlösung der Obligation berechtigt, und der Schuldner, also die Darlehenskasse, ist verpflichtet, jedweden Vorweiser gegen Rückgabe der Obligation den Betrag auszuführen. Nur wenn ein gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot an die Kasse erlassen worden war, darf sie die Obligation nicht mehr bezahlen, und wenn sie weiß, daß die Obligation unrechtmäßigerweise im Besitze des Vorweisers ist. Wenn für die Rückzahlung von Guthaben oder ganz allgemein zur Verfügung über Guthaben, die zum Nachlaß eines verstorbenen Kassakunden gehören, die Zustimmung aller Erben verlangt werden muß, so gilt dies nicht für Rückzahlungen von Inhaber-Obligationen. Es kann also jeder Erbe mit Inhaber-Obligationen auf die Kasse kommen und — bei Fälligkeit — die Rückzahlung verlangen, ohne daß die Miterben unterschreiben müßten.

Nr. 12. Eine Frau, die mit ihrem Manne unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung lebt und im bäuerlichen Betrieb des Mannes in üblicher Weise mitarbeitet, legt jeden Monat einen kleineren Betrag auf ein auf ihren Namen lautendes Sparheft bei der Darlehenskasse an, ohne daß der Mann etwas davon weiß. Der Kassier fragt uns, ob die Frau dazu berechtigt sei oder nicht. Der Kassier ist auf jeden Fall berechtigt, das Geld der Frau entgegenzunehmen und es auf das auf den Namen der Frau lautende Sparkassa-Konto anzulegen, und zwar ganz gleichgültig, ob er weiß oder nicht, daß der Mann davon keine Kenntnis hat. Rechtlich wäre die Ehefrau selbstverständlich nicht befugt, aus dem Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes ihres Ehemannes — und aus einer andern Einnahmequelle kann sie die Ersparnisse ja nicht haben — allmonatlich etwas wegzunehmen und ohne Zustimmung ihres Ehemannes auf ein auf ihren Namen lautendes Sparheft einzuzahlen. Der ganze Ertrag des ehemännlichen Bauernbetriebes — das gleiche würde übrigens auch für jede andere Berufstätigkeit des Ehemannes gelten — ist Eigentum des Ehemannes. Das ist sogar der Fall, wenn das Bauerngut nicht dem Ehemann, sondern der Ehefrau gehört. Diese hat lediglich bei Auflösung der Ehe — auch bei Auflösung infolge Tod des Ehemannes — einen Drittelsanspruch auf den Vorschlag.

Muß der Kassier von diesem ‚rechtswidrigen‘ Handeln der Ehefrau dem Ehemann etwas sagen? Wenn er nicht gefragt wird, nicht. Erkundigt sich dagegen der Ehemann über Anlagen und Guthaben seiner Frau bei der Darlehenskasse, so ist der Kassier dem Ehemann auskunftspflichtig. Diese Auskunftspflicht gilt in bezug auf sämtliche Guthaben der Ehefrau, sofern sie nicht zu ihrem Sondergut gehören. Der Kassier darf annehmen, daß sie nicht Sondergut seien, wenn sie nicht ausdrücklich bei der Anlage als solches bezeichnet worden sind. Eine Auskunftspflicht besteht auch dann nicht, wenn die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütertrennung leben; denn dann hat der Ehemann ja kein Verwaltungs- und Nutzungsrecht am Frauengut und braucht daher auch nicht zu wissen, wieviel und welches Vermögen seine Ehefrau hat.

## Vermischtes

Am 29. August war der 150. Geburtstag des großen deutschen Genossenschafters Schulze-Delitzsch. Während Raiffeisen die ländlichen Genossenschaften gründete, darf Schulze-Delitzsch als der Vater der städtischen Genossenschaftsbewegung und insbesondere auch der gewerblichen Genossenschaftsbanken angesehen werden. Ihm ist weitgehend die Schaffung des ersten großen Genossenschaftsgesetzes in

Schriftleitung: Dr. A. Edelmann / Verwaltung: Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / Druck und Expedition: Walter AG, Olten, Tel. (062) 5 32 91 / Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 4.—, Freixemplare Fr. 3.—, Privatabonnement Fr. 5.— / Alleinige Annoncenregie: Schweizer-Annoncen AG, St. Gallen und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adressänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten

Deutschland (Preußen) im Jahre 1871 zu verdanken.

Im Jahre 1957 haben die 84 **Luftverkehrsgesellschaften**, die zur IATA (International Air Transport Association) gehören und die über 85 Prozent des gesamten internationalen Luftverkehrs bewältigen, auf kontinentalen und interkontinentalen Flugrouten 1,3 Milliarden Flugmeilen zurückgelegt, rund 3500 Städte miteinander verbunden und dabei 65 Millionen Passagiere, 270 Millionen Tonnenmeilen Post und 830 Millionen Tonnenmeilen Fracht befördert. Seit 1946, als sie ihren Nachkriegs-Aufschwung begannen, hat sich ihr gesamter Verkehr verfünffacht. Im Durchschnitt der Jahre 1946 bis 1957 hat der Weltluftverkehr jährlich um 17 Prozent zugenommen, zwischen 1951 und 1957 durchschnittlich um 14 Prozent.

In den Monaten Januar bis August dieses Jahres sind 101 **Konkureröffnungen** mehr verfügt worden als in den acht Monaten des letzten Jahres, nämlich 473 gegenüber 372 im Vorjahre.

Die **Fünftagewoche** war 1955 für einen Zehntel der Angestellten und für 16 Prozent der Arbeiter eingeführt. Die nach der neuen Wochenordnung Beschäftigten sind in den folgenden wichtigeren Wirtschaftsgruppen verhältnismäßig am zahlreichsten: Chemische Industrie, Kleider-, Wäsche- und Schuhindustrie, Textil-, Papier-, Nahrungsmittel- sowie Uhrenindustrie.

## Zum Nachdenken

Wenn dich eine Bürde schwer drückt, so vergiß nie, daß der Mensch durch das Schwertragen sehr stark wird; aber was du nicht gerne trägst, bürde nicht leicht einem andern auf. Pestalozzi

## Humor

Aufruf an die Damen in einer französischen Stadt:

Nächsten Sonntag große Wohltätigkeitskirmes.

Stellen Sie uns alle Gegenstände zur Verfügung, die in Ihrem Haus unbrauchbar geworden sind, andere aber immer noch glücklich machen können. Bringen Sie auch Ihren Gatten mit!

## PURO-Fahputz



Vernichtet Essigstich, Schimmel und Bakterien. Befreit vom 'Gräuelgeschmack', Fäulnisgeruch und verhoften Rückständen.

**Tausendfach bewährt!**

**Puro-Laboratorium, Zürich 50**



Großaffoltern — Bern

Tel. (032) 8 44 81

## Lebendige Boden- und Pflanzennahrung

Volldünger «Gartensegen», Blumendünger und reines Nährsalz. HATO-Topfpflanzendünger. OBA-Lanze - Obstbaum - D. Rebe II

**Erhältlich in den Gärtnereien**



## Reinigungs-Trank Natürlich

J. K. S. 10175

Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalben und bei Unfruchtbarkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet Telefon (071) 5 24 95.

**Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)**

## Stahlbandrohr mit Kugelgelenk

Schweizer Qualitätsrohre

Vorteilhafte Preise. — Verlangen Sie Offerte.

## Jaucheschläuche Ia Qualität

ölimprägniert Fr. 2.— p. m, gummiert Fr. 2.50 p. m, ab 20 m franko.

**Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU**  
Tel. (045) 3 53 43

## Waldpflanzen jetzt setzen

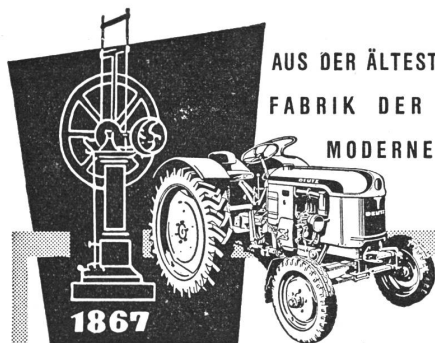
Vierorts sind diesen Winter wieder beträchtliche Mengen Holz geschlagen worden. Die Schlagflächen sollten jetzt wieder aufgeforstet werden, damit nicht Unkraut und Dornen überhand nehmen. Wartet man mit der Aufforstung zu, müssen die Säuberungsarbeiten einmal vergebens gemacht werden, während beim sofortigen Ansetzen die Pflanzen schon diesen Sommer wachsen können und das wilde Gewächs gar nicht viel aufkommen kann.

Ich liefere das nötige Pflanzenmaterial aus eigener Baumschule zu angemessenen Preisen in einwandfreier Qualität.

Verlangen Sie meine Preisliste oder telefonieren Sie noch heute.

**Fritz Stämpfli, Schüpfen, Forstbaumschulen**

Telefon Nr. (031) 67 81 39 oder 67 85 25.



AUS DER ÄLTESTEN MOTORENFABRIK DER WELT DER MODERNE QUALITÄTS-TRAKTOR

## DEUTZ Luftgekühlte DIESEL-TRAKTOREN VON 11-90 PS

7 Modelle mit allen erforderlichen Zutaten wie Hydraulik mit und ohne «Transferrer», Wegzapfwelle, Doppelkupplung (freie Zapfwelle) etc.

## FÜR JEDEN BETRIEB DIE RICHTIGE GRÖSSE

Ein guter Traktor besteht nicht aus PS allein, Qualität zeigt sich in den Einzelheiten! Generalvertretung für die Schweiz:

**HANS F. WÜRGLER, ZÜRICH 9/47**

Ingenieurbureau, Inhaber J. Würzler, Raufstr. 31, Tel. (051) 52 66 55.

Wir suchen

## BAUZEICHNER

der die nötigen Fähigkeiten besitzt und Freude hat, in bedeutendem Unternehmen der Landwirtschafts- und Tierzuchtbranche mitzuwirken.

**Verlangt werden:**

- Gute Kenntnisse der landwirtschaftlichen Probleme. Bevorzugt wird Bewerber aus bäuerlichem Milieu.
- Kenntnisse einer zweiten Landessprache.
- Selbstsichere Persönlichkeit.
- Verkaufstalent, voller Einsatz und Initiative.
- Fähigkeit, eine anspruchsvolle Kundschaft überzeugend beraten zu können. Idealalter 25—30 Jahre.

Unser zukünftiger Mitarbeiter wird während 2—3 Monaten im technischen Betrieb eingeführt und ausgebildet. Anschließend erfolgt Zuteilung eines oder mehrerer Verkaufsgebiete zu den folgenden

**Anstellungsbedingungen:**

- Fixum.
- Interessante Umsatz-Provision.
- Vergütung der Reisespesen.
- Reisewagen.

Ausführliches Angebot mit Photo, Handschriftprobe, Saläransprüchen und Eintrittsdatum richten Sie an Chiffre AS 3681 Bz, SCHWEIZER-ANNONCEN « ASSA », ST. GALLEN.





# Neu!

ja, wirklich neu!

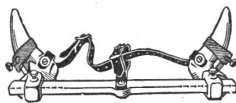
Dank ihres Forschungsdienstes - der modernste in der Schweiz - hat Provimi ihre bekannten Futter PROVIMI-Milchvieh noch verbessert

Heute: noch besseren Geschmack noch bessere Wirkung

## PROVIMI

Näheres durch PROVIMI AG., Cossonay-Gare, Tel. (021) 80336, die Ihnen gerne den Besuch des Fütterungs-Spezialisten und die Adresse des Fabrikanten Ihrer Gegend vermittelt.

**Hornführer 'Sieg'**  
Nr. 4  
Leichtmetall



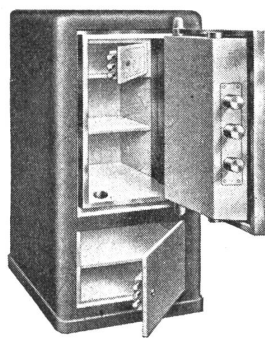
Führungslaschen nach allen Seiten verstellbar, ausziehbar, von Nr. 10 bis Nr. 40 Fr. 23.- bis Fr. 26.-, Modell Nr. 2. Neu von Nr. 10 bis Nr. 40 Fr. 21.-, Modell Nr. 3. Neu von Nr. 17 bis Nr. 27 Fr. 17.50. Führungslaschen nach 2 Seiten verstellbar. Bei Materialfehler kostenfreier Ersatz. 25 Jahre Erfahrung bietet Ihnen sicheren Erfolg.

**Ernst Nobs, Dreher, Beundengasse 16, Lyss**  
Telephon (032) 8 52 35

## UHREN

swiss-made, 17 Rubis, wasserd., stoßsicher, antimagn., Feder und Glas unzerb., Zentrumsekunde, Stahlboden u. Zugband, mit 1 Jahr schriftl. Garantie, für Damen Fr. 29.-, Herren Fr. 27.-, NN.-Versand mit 10-Tage-Rückgaberecht. Katalog!

**VON MARX NIEDERGOESGEN**  
Fabrikversand



Feuer- und diebessichere

# Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren, Tresoranlagen, Aktenschränke

## Bauer AG • Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen



## Hagpfähle Baumpfähle

für Hoch-, Halbstamm und Buschanlagen. Himbeerpfähle, Rosenstecken, Rebstecken, Pfähle für Hühnerhöfe und Jungwuchseinzäunungen. Mit Karbolinenum heiß imprägniert, anerkannt bestes Verfahren.

Verlangen Sie Preisliste Mit höflicher Empfehlung

**Imprägnieranstalt Sulgen**

Tel. (072) 3 12 21.

## Bährenrad



Mit Pneu Vollgummi oder Eisenreif

**Fritz Bögli**  
Langenthal 31  
Tel. (063) 21402

## Kalberkühe

Damit die Kuh beim erstmaligen Führen aufnimmt,

**reinige man**

Kalberkühe, Kühe und Rinder

**mit dem**

seit über 25 Jahren bestbewährten

**Blaustern-Kräutertrank**

Auch die Milchorgane werden reguliert. Paket Fr. 2.60, echt zu beziehen bei

**C. H. Rutz, Herisau**  
Zeughausweg 3,  
Telephon (071) 5 21 28  
IKS Nr. 18444

**Weberit Plastic-Stiefel**



- absolut gleitsicher und wasserdicht
  - säure- und laugenbeständig
  - zähe Lebensdauer
  - innen und außen waschbar, darum hygienisch
  - weich und schmiegsam
  - billig reparierbar, fußwarm
  - 10 Jahre Erfahrung bürgen für Qualität
- Männer, Gr. 39—46, Fr. 29.—  
Damen, Gr. 36—38, Fr. 27.—  
Kinder, Gr. 34—35, Fr. 25.—  
Umtauschmöglichkeiten, Nachnahme-Versand.

**A. Reichle,**  
Plastic-Stiefel, Papiermühle 14 bei Bern  
Tel. (031) 65 87 51

## 30% billiger

Mit dem neuesten Wunder-Kombinat-Scherkopf (40% größere Rasierfläche) rasiert der meistgekauft Elektrorasierer der Welt noch sauberer, rascher, haushochender. 1 Jahr Garantie.

**Elektro-Vertrieb, Immensee 4 SZ**

Senden Sie mir 1 PHILISHAVE 120 mit Lux.-Etui zu nur noch Fr. 52.—, 10 Tage zur unverbindlichen Gratisprobe. **Genaue Adresse:**



10 Tage Gratis-Probe!



**So leicht**

und handlich sind unsere rostfreien

**Milchtansen**

und Melkeimer aus Aluminium. Sie lassen sich spielend leicht reinigen. Prospekt Nr. 81 und Angabe der Bezugsquellen durch

**Langnau BE**  
Tel. (035) 2 16 48

**Hornführer**

## Thierstein



den Sie 8 Tage auf Probe erhalten ohne irgend eine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftliche Garantie. Preis Fr. 16.80 franko ins Haus.

Alleinfabrikant:

**Albert Thierstein, Utzenstorf (Bern)**  
Tel. (065) 4 42 76.

**Wunderschöne Puppen als große Überraschung!**

1. 'Hilda', 60 cm groß, mit herrlichem geblumtem Seidenkleid samt Tüllstola Fr. 33.50
  2. 'Rotkäppchen', 43 cm groß, mit kämmbaren Haaren, Stimme und Schlafaugen, solid und elegant Fr. 13.50
  3. Schlafaugen-Puppe mit Stimme und besonders schönen, kämmbaren Haaren, modern gekeilet Fr. 13.20
- Solide Bettstatt aus Sperrholz zu 2. und 3. passend, 50 cm lang, lackiert und bemalt Fr. 4.50
- Versand gegen Nachnahme, Rückgaberecht innert 2 Tagen

**Maison Tewis, Wahlen b/Laufen**  
Telephon (061) 89 64 80 oder 89 63 58  
Spezialpreise für Vereine, Tombola, Lotto usw.

**Wir gerben**

Häute und Felle zu Leder und lidern sämtliche Pelzfelle

**Nikl. Egli, Gerberei Krummenau SG**  
Tel. (074) 76033

**Werben Sie für neue Abonnenten des Schweizer. Raiffeisenboten**



**schützt das Holz**

Das seit Jahrzehnten bewährte Holzimprägnierungsmittel ist in 3 gefälligen Farbtönen erhältlich in Drogerien, Eisen- und Farbwaren-Handlungen und Landwirtschaftl. Genossenschaften

Fabrikant: **Bacher AG., Reinach/Basel**